

H . ABDURACHMANOVA
B . ABDURACHMANOV
V . UMARALIEV

DEUTSCH
FACHSPRACHE
RECHTSWISSENSCHAFT
Teil II

LEHRBUCH DER DEUTSCHEN SPRACHE FÜR DIE HOCHSCHULEN

TASCHKENT 2006

**O'ZBEKISTON RESPUBLIKASI OLIIY VA O'RTA MAXSUS
TA'LIM VAZIRLIGI**

DEUTSCH
FACHSPRACHE
RECHTSWISSENSCHAFT
Teil II

NEMIS TILI DARSLIGI
(YURIDIK OLIIY O'QUV YURTLARI UCHUN)

TOSHKENT 2006

VORWORT

Das Lehrwerk "Deutsch - Fachsprache Rechtswissenschaft" ist für juristische Hochschulen und Fakultäten bestimmt. Es vermittelt die Verteilung der Rechtszweige: Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht, Familienrecht, Strafrecht usw. Das Hauptziel dieses Lehrbuches ist das Erlernen der fortschrittlichen ausländischen Erfahrungen, unter anderem Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, und die Benutzung durch die Gegenüberstellung in einheimischer Praxis. Als Lehrstoff dienen authentische Materialien aus der deutschen Fachliteratur.

Das Lehrbuch besteht aus 10 Lektionen, einer Reihe von Übungen zur häuslichen Nacharbeit und zum Selbststudium, mehrerer Schaubildern und Schemata, Texte zum totalen und globalen Lesen sollen Leseverstehen weiter fordern. Jede Lektion enthält ein breites Angebot an Übungs- und Arbeitsformen zur Lexik, sowie gelenkte und freie Produktion von mündlichen und schriftlichen Texten. Insgesamt werden für dieses Lehrwerk 64 Unterrichtsstunden empfohlen.

Anhang enthält zusätzliche Texte für selbständige Arbeit.

Lektion 1

EINFÜHRUNG IN DAS RECHT

Text 1

So sehr das Recht ein Wesenselement der Gemeinschaft ist, so schwierig ist eine zutreffende Begriffsbestimmung. Gegenpole sind die Rechte des Einzelnen (z.B. Wahlrecht, Notwehrrecht) und die des Staates (z.B. auf Steuern). Daneben versteht sich das Recht als die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens. In diesem Rahmen bemühen sich die Repräsentanten aller Gesellschaftssysteme um eine Legalisierung durch das Recht, das dadurch vielfach für politische Zielvorstellungen missbraucht wird. Dem Wohl des Menschen entspricht das Recht nur, wenn es vom Willen der Gemeinschaft (oder wenigstens ihrer Mehrheit) getragen wird und damit eine Ordnung verbindlich verkörpert.

Das Recht wird seit jeher von der Rechtswissenschaft unterstützt, die sich bemüht, die Vielzahl der von den Parlamenten erlassenen Rechtssätze auszulegen, zueinander in Verbindung zu setzen und auf den Einzelfall anzuwenden. Infolge der Pluralität der Gesellschaft und der Schnelllebigkeit des 20. Jahrhunderts ist das Recht nicht mehr ein für alle Zeit unveränderbar gültiges Instrument, sondern passt sich mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Entwicklung an, indem es verschiedenst gelagerten Interessen Rechnung trägt. So gesehen wandelt sich das Recht und wird auch in einer Demokratie, von der politischen Zweckmäßigkeit geformt.

1. Lesen Sie den Text. Übersetzen Sie ihn in die Muttersprache. Was für eine Überschrift passt hier?

- a) Begriff des Rechts
- b) das Wesen des Rechts
- c) der gesellschaftspolitische Standort des Rechts

2. Sprechen Sie zum Thema „Das Wesen des Rechts“

Text 2

RECHT (I)

1. a) Recht im objektiven Sinne ist die Rechtsordnung, d. h. die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, durch die das Verhältnis einer

Gruppe von Menschen zueinander oder zu den übergeordneten Hoheitsträgern oder zwischen diesen geregelt ist. Diese Regeln können ausdrücklich gesetzt sein oder sich in langjähriger Übung herausgebildet haben. Weitere Rechtsquellen sind nach neuerer Auffassung die jeder Rechtsordnung zugrunde liegenden allgemeinen Rechtsgedanken. Somit gibt es geschriebenes und ungeschriebenes Recht. Die Rechtsnormen (jeder Art), die in einer bestimmten Gemeinschaft und einem bestimmten Bereich effektiv gelten, bezeichnet man als positives Recht. Sie können, sofern sie tatsächlich verbindlich sind, gesetztes oder nicht gesetztes Recht sein.

2) Im Gegensatz zum objektiven Recht ist unter subjektivem Recht eine Befugnis zu verstehen, die sich für den Berechtigten aus dem objektiven Recht unmittelbar ergibt (gesetzliches Recht) oder die auf Grund des objektiven Rechtes erworben wird (erworbenes Recht). Das subjektive Recht kann ein Herrschaftsrecht, ein Anspruch oder ein Gestaltungsrecht sein.

Die Herrschaftsrechte gliedern sich in absolute, die gegen jeden Dritten wirken (z. B. Eigentum, Urheberrecht), und relative, die sich gegen bestimmte Personen richten (insbes. Rechte aus Schuldverhältnissen: Forderungen aus Darlehen, Kauf- oder Mietvertrag, Schadensersatzansprüche usw.).

Kraft eines Anspruchs kann der Berechtigte von einem anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen, § 194 BGB (z. B. der Mieter vom Vermieter die Einräumung des Besitzes an der Mietsache, der Grundstückseigentümer vom Nachbarn das Unterlassen unzulässiger Einwirkungen). Nach dem BGB sind schuldrechtliche, dingliche, familien- und erbrechtliche Ansprüche zu unterscheiden. Die schuldrechtlichen (auch persönliche oder obligatorische Ansprüche genannt) decken sich mit den sog. Forderungen, die dinglichen ergeben sich aus dem Sachenrecht (Eigentum, Pfandrecht usw.).

Die Gestaltungsrechte verleihen dem Berechtigten die Befugnis, subjektive Rechte zu begründen, zu verändern oder aufzuheben (z. B. Kündigung eines Darlehensvertrags, die einen Rückzahlungsanspruch auslöst; Anfechtung von Willenserklärungen oder Rücktritt vom Vertrag; Anfechtung der Vaterschaft).

Nach der Art des Rechtserwerbs ist ein derivatives Recht ein abgeleitetes (z. B. durch Kauf oder Eigentumsübertragung erworbenes), ein

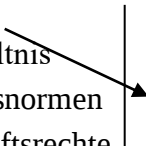
originäres Recht ein ursprünglich entstandenes (z. B. Aneignung einer herrenlosen Sache).

1. Hier sind einige Begriffe zum Thema angeführt. Schreiben Sie daneben die muttersprachlichen Entsprechungen.

Rechtsordnung (f)	_____
Rechtsnorm(n)	_____
Rechtsquellen (pl.)	_____
Rechtsgedanken (pl.)	_____
Befugnis (n)	_____
Naturrecht (n)	_____
Gewohnheitsrecht (n)	_____
Herrschaftsrecht (n)	_____

2. Womit verbinden Sie den Begriff *das Recht*?

3. Was gehört zusammen? Welche Kombinationen sind möglich? Notieren Sie die Ausdrücke!

1. Recht		sich gliedern
2. Verhältnis		regeln
3. Rechtsnormen		geschriebenes und nicht geschriebenes
Herrschaftsrechte		gelten

4. Steht das im Text?

	Ja	Nein
1. Recht im objektiven Sinne ist die Rechtsordnung.	☐	☐
2. Es gibt geschriebenes und ungeschriebenes Recht.	☐	☐
3. Die Herrschaftsrechte gliedern sich in absolute und relative.	☐	☐
4. Das Recht als Ordnungsfaktor hat den Bedürfnissen des Lebens zu dienen.	☐	☐
5. Kraft eines Anspruchs kann der Berechtigte von einem anderen ein Tun oder Unterlassen nicht verlangen.	☐	☐

5. Stellen Sie Kernfragen zum Text zusammen.

6. Schreiben Sie ein Resümee zum Text.

Text 3

RECHT (II)

Die Rechtsnormen, die das Recht als solches ordnen, werden als materielles Recht bezeichnet (z. B. das bürgerliche Recht, das Strafrecht), die Normen, die der Durchsetzung des materiellen Rechtes dienen, als formelles Recht. Dazu gehört insbes. das Verfahrensrecht (Zivilprozessrecht, Strafprozessrecht usw.).

Kann die rechtlich vorgeschriebene Regelung durch die Beteiligten geändert werden, so handelt es sich um nachgiebiges Recht - ius dispositivum -, sonst um zwingendes Recht - ius cogens -. So ist z. B. das Vertragsrecht des BGB grundsätzlich abänderbar, das Verfahrensrecht in aller Regel nicht. Von billigem und strengem Recht - ius aequum, ius strictum - spricht man je nachdem, ob das Gesetz dem Richter oder den Beteiligten einen Spielraum für eine Entscheidung nach Billigkeitsgesichtspunkten lässt oder nicht (in manchen Fällen entscheidet das Ermessen eines Beteiligten, während es in anderen ausgeschlossen ist, so z. B. bei Untergang eines Anspruchs infolge Versäumung einer Frist zur Geltendmachung).

Recht und Moral (Sittlichkeit) decken sich nicht immer. Die Moral wendet sich an die Gesinnung des Menschen, während das Recht sein äußeres Verhalten regelt. Moralisches Verhalten ist - ebenso wie die Beachtung der Sitte (das sind die in der Gemeinschaft geltenden Anstandsregeln und Gebräuche) - nur erzwingbar, soweit es auch von Rechtsvorschriften gefordert wird.

Das Recht stellt Regeln für das menschliche Handeln auf, ohne die die Massenzivilisation keinen Bestand hat. Es lebt aus der Auseinandersetzung mit der Gegenwart (z.B. Fortentwicklung des Mietrechts).

- 1. Welche Informationen entnehmen Sie den 1. und 3. Abschnitten des Textes?**
- 2. Wie wird der Begriff *Rechtsnormen* dargestellt?**
- 3. Was erfährt man zu den Begriffen *materielles Recht*, *formelles Recht*?**
- 4. Halten Sie Ihre Meinung schriftlich in Stichworten fest.**

Text 4

RECHT UND GESETZ

a) Objektivismus

Neben der Frage, inwieweit die Politik das Recht beeinflussen soll, steht die nach dem richtigen Recht, nach der richtigen Entscheidung. Unzureichend ist die Antwort, es genüge die Verwirklichung der jeweiligen Rechtsordnung.

Damit das Recht gelten kann, ist eine Bereitwilligkeit des Staatsbürgers erforderlich, das Recht zu befolgen. Dieser Wille gründet sich auf die Autorität von Gesetzgeber und Richter, deren Befugnis auf der Verfassung beruht. Aber auch die Verfassung bedarf der Rechtfertigung, da sie nur eine äußere Klammer der Rechtsordnung ist. Ihre Mindestanforderungen sind Gleichbehandlung und Willkürverbot. Entscheidend aber ist, wie die herrschende Meinung das praktizierte Recht beurteilt. Danach richtet sich der Grad des „Gehorsams“ gegenüber Recht und Gesetz. Normen, die der herrschenden Meinung widersprechen, sind kein eigentliches Recht.

Der Ursprung für die herrschende Meinung ist keineswegs Sitte oder Moral, sondern, was sich in Wirklichkeit durchgesetzt hat. Recht ist nicht, wie vielfach angenommen wird, Ausübung faktischer Macht, sondern die in Normen gegossene Beziehung zur Wirklichkeit. Und es ist erst dann verbindlich, wenn es sich vom Handeln des Gesetzgebers her als sozial erweist. Geltungsgrund des Rechts ist somit der Wille des Bundestages (bzw. der Landtage), sofern er sich durchsetzt. Damit setzt die juristische Geltung des Rechts die soziale voraus.

Für die notwendige Übereinstimmung von Recht und Gesetz ist entscheidend, dass das geltende Recht funktioniert.

b) Gerechtigkeit und Zwang

Der pluralistische Gesellschaftsaufbau beinhaltet zwangsläufig Streik und Demonstration, insbesondere wenn sie verfassungsmäßig garantiert sind. Sie widerlegen ebenso wenig wie die Begehung von Straftaten die Geltung des Rechts, solange es sich um überschaubare Einzelfälle handelt. Ein Missbrauch der anerkannten Ordnung wirft die Frage nach der Durchsetzbarkeit des Rechts auf. Da die gewählte Staatsordnung funktionieren soll, ist die Sanktion an Stelle der Evolution getreten.

1. Fassen Sie kurz zusammen, was in diesem Text kommentiert wird.

2. Erläutern Sie kurz, was an Stelle der Evolution getreten ist.
3. Erklären Sie den Begriff *Objektivismus*.
4. Nennen Sie die Behauptungen aus dem Abschnitt 2.
5. Fassen Sie Ihre Kenntnisse über „Recht und Gesetz“ in einem Aufsatz zusammen.

Text 5

FUNKTIONEN DES RECHTS

a) Ordnungsfaktor

Das Recht als Ordnungsfaktor hat den Bedürfnissen des Lebens zu dienen. Es garantiert die Funktionsfähigkeit des politischen Systems und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung. Durch eine verantwortungsbewusste Rechtsetzung, eine geregelte Verwaltungstätigkeit und eine fruchtbare Kontinuität der Rechtspflege wird Vertrauen in die Rechtsordnung erzeugt. Der Ausgleich von Spannungen liegt darin, dass ein Neuerungsstreben um seiner selbst willen ebenso vermieden wird wie ein unnachgiebiges Festhalten an überkommenen Auffassungen.

b) Rechtssicherheit

Das Recht gewährleistet dem Bürger Sicherheit, indem durch Gesetze dafür gesorgt wird, dass stets die für einen Einzelfall gerechte Entscheidung getroffen werden kann. Das geschieht durch eine Stetigkeit und ungefähre Berechenbarkeit der Rechtsanwendung sowie ein einheitliches, gleich bleibend neutrales Verfahren, das sich vor den Augen der Öffentlichkeit abspielt.

c) Steigerung des Gemeinwohls

Diese Aufgabe des Rechts steht in der Polarität von Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit.

Gemeinwohl setzt Achtung der gegenseitigen Rechtsgüter (z.B. Eigentum) voraus. Die Festsetzung von Strafen für die Missachtung soll mögliche Täter abschrecken, während der konkrete Strafausspruch einen anderen Zweck verfolgt: er ist sowohl Mittel der Verbrechensbekämpfung als auch der Ausdruck des Unwerturteils der Gesellschaft.

Daraus folgt, dass sich jede Einzelentscheidung im Spannungsfeld: ungerecht, aber zweckmäßig, und: richtig, aber unzweckmäßig bewegt.

Wo die persönliche Existenz des Menschen im Vordergrund steht, ist die Gerechtigkeit den Erwägungen der Zweckmäßigkeit vorzuziehen, während in Fragen der Wirtschaft oder Verwaltung Umgekehrtes zu gelten hat. Eine gewisse Gewähr hierfür bietet die Wertentscheidung des gesetzlichen Richters.

d) Erhaltung des Friedens

Diese ursprünglichste Funktion des Rechts ist in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig auf innerstaatliche Belange konzentriert, wo es um Vermeidung von Gewalt, Ausschreitungen bei Streiks und von gewaltsamen Demonstrationen geht.

Nur im Völkerrecht ist die Friedenssicherung als Vermeidung von Krieg und Not vordringliche Aufgabe des Rechts.

Hört das Recht auf, diese vier Funktionen zu erfüllen, hört es und mit ihm das gesamte Staatsleben auf zu bestehen.

- 1. Welche zusätzliche Informationen erhalten Sie durch diesen Text?**
- 2. Was könnte in einem Wörterbuch unter den Stichwörtern „Bedürfnisse, Funktionsfähigkeit, Aufrechterhaltung, Sicherheit, Ordnung wohl stehen?**
- 3. Stellen Sie anhand dieses Texts „Funktionen des Rechts“ dar.**

Die folgenden Wörter können dabei nützlich sein:

dienen, Rechtssetzung, Rechtssicherheit, regeln, gewährleisten, Rechtsordnung, Recht, erzeugen, Öffentlichkeit, Bestrafung, Steigerung des Gemeinwohls.

Texte für die selbständige Arbeit

Text 1

RECHTSWISSENSCHAFT

Rechtswissenschaft (Jurisprudenz) ist eine der Grundwissenschaften (neben Philosophie, Theologie usw.). Sie befasst sich mit der Erkenntnis des objektiven Rechts und seiner Erscheinungsformen. Ein Teil der Grundlagenforschung der Rechtswissenschaft ist die Rechtstheorie, d. i. die Lehre vom logischen Aufbau der Rechtsordnung und der Struktur der Rechtssätze sowie von der Methodik der Gewinnung rechtlicher

Erkenntnisse. Die Rechtsdogmatik im besonderen entwickelt die wissenschaftlichen Methoden zur Erforschung und Darstellung des geltenden Rechts. Aufgabe der Rechtssystematik ist die Gliederung und Abgrenzung der einzelnen Rechtsgebiete als Grundlage für die Rechtsanwendung. Wichtige Zweige und Quellen der Rechtswissenschaft insbes. für die Erkenntnis und die Anwendung des Rechts sind die Rechtsgeschichte, die das Werden des Rechts bis zur Gegenwart aufzeigt, und die Rechtsvergleichung, die Erkenntnisse aus der Heranziehung anderer nationaler Rechtsordnungen zu gewinnen sucht. Während diese Erkenntnisse sich überwiegend mit einzelnen Rechtsgebieten und Rechtsnormen befassen, schöpft die Rechtsphilosophie allgemein Einsichten in Wesen und Wirksamkeit des Rechts aus dessen Herkunft und aus den Gründen der Rechtsbildung, während die Rechtspolitik die Zielrichtung für die Weiterentwicklung des Rechts bestimmt. Diese wird wesentlich beeinflusst von der Rechtssoziologie, die sich mit der Wechselwirkung von sozialer Wirklichkeit und Rechtsordnung befasst und deren Ergebnisse Rechtsetzung und Rechtsanwendung beeinflussen.

Text 2

RECHTE UND PFLICHTEN

Das Grundgesetz spricht, anders als die Weimarer Verfassung, nicht ausdrücklich von Grundpflichten. Einige wenige Pflichten sind aufgeführt, so die Pflicht zur Verfassungstreue für Inhaber des (wissenschaftlichen) Lehramts (Art. 5 Abs. 3), die Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung der Kinder (Art. 6 Abs. 2), die Wehrpflicht und die Pflicht zum zivilen Ersatzdienst (Art. 12a).

Ein Katalog von Grundpflichten würde dem Geist einer demokratischen Verfassung widersprechen. Demokratie setzt voraus, dass jeder aus eigener Verantwortung seinen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft nachkommt.

Die selbstverständliche Verbindung von Rechten und Pflichten stellt Art. 33 Abs. 1 her: Jeder Deutsche hat ... die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Der Bestand des demokratischen Rechtsstaates hängt von der Einsicht eines jeden Bürgers ab, dass Rechte und Pflichten eine untrennbare Einheit bilden.

Text 3

DAS RECHT SICHERT DEN FRIEDEN

Die wichtigste Funktion des Rechts ist offenkundig die Sicherung des inneren Friedens. In einer Gesellschaft gibt es unterschiedliche Interessen, die unausweichlich zu Konflikten führen. Das Recht sorgt dafür, dass sie auf friedliche Weise in einem geregelten Verfahren ausgetragen werden.

Die Rechtsordnung verbietet, privat Vergeltung zu üben oder das Recht auf eigene Faust durchzusetzen. Das Opfer einer Straftat darf an dem Täter keine Rache nehmen. Ein Gläubiger darf nicht das Auto des säumigen Schuldners entwenden, um es bis zur Zahlung der Schuld als Pfand zu behalten. Der Bürger muss sich an die Gerichte wenden und sein Recht mit Hilfe der Staatsgewalt durchsetzen.

Bei Straftaten steht die Straf Gewalt allein dem Staat zu, Anklage erhebt der Staatsanwalt. Auch bei einem zivilrechtlichen Streit setzt das Recht an die Stelle der gewaltsamen, unregelmäßigen Auseinandersetzung das geregelte Verfahren. Es kann seine befriedende Wirkung nur entfalten, wenn es für einen gerechten Ausgleich der Interessen sorgt. Der Gesetzgeber muss beim Erlass der Gesetze die unterschiedlichen Interessen und möglichen Konflikte vorwegnehmen. Das Recht dient so der Vorbeugung von Konflikten.

Text 4

DAS RECHT GEWÄHRLEISTET DIE FREIHEIT

Das Recht sichert nicht nur den inneren Frieden, sondern gewährt auch die Freiheit des einzelnen. Das erscheint auf den ersten Blick paradox, denn das Recht schränkt gerade die Freiheit auf vielfältige Weise ein.

In einer Gesellschaft, in der viele Menschen auf engem Raum zusammenleben, kann es aber keine uneingeschränkte Freiheit geben. Freiheit endet dort, wo das Recht des anderen beginnt. Die französische „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ von 1789 hat das so ausgedrückt: „Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet. So hat die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen nur die Grenzen, die den anderen Gliedern der Gesellschaft den Genuss der gleichen Rechte sichern. Diese Grenzen können allein durch Gesetz festgelegt werden.“

Wenn das Recht diese Funktion nicht erfüllt, entstehen „rechtsfreie Räume“, es herrscht Willkür, unter der die Schwachen leiden.

Text 5

DAS RECHT GESTALTET DIE GESELLSCHAFT

Die Sicherung des Friedens und der Freiheit und die Gewährleistung der Privatautonomie sind Kernbestandteile des liberalen Rechtsstaates.

Der soziale Rechtsstaat greift darüber hinaus aktiv in alle Bereiche des persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens ein. Gesetzliche Regelungen schützen die Schwächeren und sorgen für den Ausgleich sozialer Gegensätze.

Das Arbeitsrecht beispielsweise enthält zahlreiche Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer: Kündigungsschutz, Arbeitszeitbegrenzung, Lohnfortzahlung, Schutz vor den Gefahren des Arbeitslebens, Mutter- und Jugendschutz, Mitbestimmung.

Das Kartellrecht sichert den wirtschaftlichen Wettbewerb. Es verbietet beispielsweise Preisabsprachen von Unternehmern und soll verhindern, dass sich einzelne Unternehmen eine marktbeherrschende Position verschaffen können.

Der rasche gesellschaftliche Wandel, die begrenzten natürlichen Lebensgrundlagen, die Entwicklung neuer Technologien zwingen den Staat, steuernd und gestaltend in immer neue Lebensverhältnisse einzugreifen. Auch hier bedient sich der Staat vor allem des Rechts. Dem Schutz der Umwelt beispielsweise dienen das Immissionschutzgesetz, das Atomgesetz, das Chemikaliengesetz und andere mehr. Das Gentechnikgesetz von 1990 legt den rechtlichen Rahmen für die Anwendung der Gentechnik fest und soll vor deren Gefahren schützen.

Aufgaben zu den Texten für die selbständige Arbeit.

- 1. Notieren Sie die unbekannten Wörter und Wortverbindungen. Schreiben Sie die Entsprechungen in der Muttersprache.**
- 2. Lesen Sie die folgenden Texte, wo das Problem „Recht, Frieden, Freiheit“ kurz erläutert ist.**
- 3. Diskutieren Sie zum Thema „Rechte und Pflichten“.**
- 4. Schreiben Sie auf Grundlage der angegebenen Information einen Bericht.**

Lektion 2

RECHTSSYSTEM

Text 1

ÖFFENTLICHES RECHT UND PRIVATRECHT

Man teilt das Recht in die beiden großen Rechtsgebiete Privatrecht und öffentliches Recht ein. Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen der einzelnen Bürger zueinander.

Sein Kern ist das bürgerliche Recht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) niedergelegt ist. Es enthält Regelungen für den bürgerlichen Alltag, zum Beispiel für Kauf und Verkauf, für Pacht, Leihe und Schenkung, für Eheschließung und Ehescheidung, für Unterhaltsansprüche und Vormundschaft, für Erbschaft.

Zum Privatrecht gehören auch das Handelsrecht, das nur unter Kaufleuten gilt, und das Arbeitsrecht, soweit es die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (mit Ausnahme der Beamten) umfasst, sowie das Urheber- und Patentrecht.

Das öffentliche Recht regelt die Beziehungen des einzelnen zur öffentlichen Gewalt (Staat, Land, Gemeinde, öffentliche Körperschaft) und die Beziehungen der öffentlichen Gewalten zueinander, zum Beispiel zwischen Bund und Ländern. Zum öffentlichen Recht gehören das Verwaltungsrecht, das Straf- und Prozessrecht sowie das Verfassungsrecht, das Staatsrecht und das Völkerrecht.

- 1. Was könnte in einem Text mit der Überschrift „Öffentliches Recht und Privatrecht“ stehen?**
- 2. Lesen Sie den Text und notieren Sie alle Zusammensetzungen und Ausdrücke mit „Recht“. Schreiben Sie die Entsprechungen in der Muttersprache.**

3. Kennen Sie diese Wörter?

Gesetzbuch n	Handelsrecht n
Vormundschaft f	Urheberrecht n
Erbschaft f	Verwaltungsrecht
Eheschließung f	Völkerrecht n
Ehescheidung f	Strafrecht n

4. Ordnen Sie die Rechtsgebiete zu:

Öffentliches Recht	Privatrecht
1. _____	1. _____
2. _____	2. _____
3. _____	3. _____
4. _____	4. _____
5. _____	5. _____
6. _____	6. _____

5. Um welche Rechtsgebiete handelt es sich?

- a) Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern;
- b) Regelung der öffentlichen Gewalten zueinander;
- c) Regelung der Rechtsbeziehungen der einzelnen Bürger zueinander.

6. Welche Informationen entnehmen Sie den einzelnen Abschnitten des Textes?

7. Wie wird der Begriff *Öffentliches Recht* dargestellt?

8. Fassen Sie kurz zusammen, was im Abschnitt 3 kommentiert wird.

9. Stellen Sie mit wenigen Worten die wesentlichen Gebiete des Rechts dar.

10. Welche zusätzliche Informationen bieten die Auszüge 1 und 2?

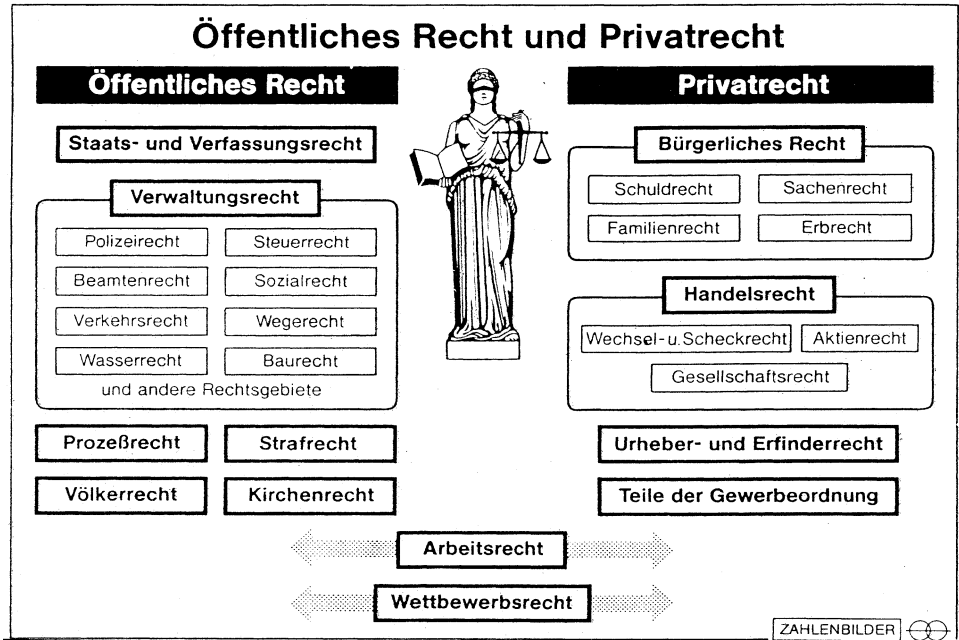
11. Was wird BGB bezeichnet?

12. Was versteht man unter dem Begriff *Privatrecht*?

13. Was ist gemeint mit *öffentlichen Gewalt*?

14. Schreiben Sie ein Resümee zum Text.

15. Interpretieren Sie das Schaubild.



Text 2

DER STANDORT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

1. Die deutsche Rechtsordnung besteht aus den beiden großen Blöcken des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Das Privatrecht regelt im Wesentlichen die rechtlichen Beziehungen zwischen den Bürgern sowie die Rechtsverhältnisse sonstiger Privatrechtssubjekte wie z.B. Vereinen, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts.
2. Beim öffentlichen Recht geht es dagegen im Wesentlichen um das Verhältnis zwischen den Bürgern und dem Staat und dessen Einrichtungen. Kurz: wenn sich Bürger und Staat gegenüberstehen, wenn z.B. die Polizei einen randalierenden Demonstranten auf die Wache mitnimmt, um die Personalien festzustellen, oder wenn ein Bürger bei der Baubehörde die Erteilung einer Baugenehmigung beantragt. Weiterhin regelt das öffentliche Recht auch den staatlichen Binnenrechtsraum wie z.B. die Aufgaben und Befugnisse von Le-

gislative, Exekutive und Judikative, das Verhältnis zwischen Bund und Ländern oder die Rechte und Aufgaben der Gemeinden. All dies sind freilich nur Grobumschreibungen, um eine erste vage Vorstellung über Begriff und Inhalt des öffentlichen Rechts zu vermitteln.

3. Folgende Rechtsgebiete gehören zum öffentlichen Recht:

- Das Staatsrecht, und hier vor allem das Verfassungsrecht
- Das Verwaltungsrecht
- Das gerichtliche Verfahrensrecht
- Das Europarecht
- Das Völkerrecht

4. Auch das Strafrecht, das ebenfalls das Staat-Bürger-Verhältnis zum Gegenstand hat, gehört formell zum öffentlichen Recht. Allerdings wird es nicht zum öffentlichen Recht im engeren Sinn gerechnet, sondern - neben dem Privatrecht - als eigenständiges Rechtsgebiet genannt. Ähnlich verhält es sich beim Gerichtsverfassungsrecht, das Grundfragen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (der Zivil- und Strafgerichte) regelt, und beim Zivilprozess und Strafprozessrecht als Teilgebieten des gerichtlichen Verfahrensrechts. Auch diese Rechtsgebiete gehören formell zum öffentlichen Recht. Das bekannteste Teilgebiet des Privatrechts ist das bürgerliche Recht (geregelt im Bürgerlichen Gesetzbuch). Weitere Rechtsgebiete des Privatrechts sind etwa das Handelsrecht (HGB) oder das Gesellschaftsrecht (insbes. AktG, GmbHG).

1. Welches sind die wichtigsten Informationen aus diesem einleitenden Abschnitt?

2. Was gehört zusammen?

das Recht	bestehen
die Gewalt	regeln
die Rechtsordnung	ausüben
das Rechtsgebiet	gehören

3. Welche Abkürzungen sind Ihnen neu?

4. Ergänzen Sie die Sätze sinngemäß nach dem Text.

- a) Die deutsche Rechtsordnung besteht
- b) Beim öffentlichen Recht geht es
- c) Folgende Rechtsgebiete gehören zum öffentlichen Recht ...
- d) Weitere Rechtsgebiete des Privatrechts sind

- 5. Woran denken Sie spontan, wenn Sie das Wort „Rechts-Ordnung“ lesen oder hören?**
- 6. Wie könnte man diesen Begriff definieren?**
- 7. Was sagen Ihnen die Begriffe *Staat, Bürger, Verhältnis*?**
- 8. Welche Informationen können Sie diesem Text entnehmen?**

Text 3

Der Bereich des Rechts ist das soziale Zusammenleben der Menschen, Aufgabe des Rechts ist dessen Ordnung. Die Ordnungsfunktion des Rechts betrifft deshalb alle sozialen Bereiche, jede Tätigkeit des Menschen, die für seine soziale Umwelt von Bedeutung ist oder sein könnte.

Die beiden Hauptzweige des Rechts sind die des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Dieser Einteilung des Gesamtrechts, die bereits im Römischen Recht entwickelt worden ist, liegt heute die Differenzierung nach den sich gegenüberstehenden Rechtssubjekten zugrunde. Um öffentliches Recht handelt es sich dort, wo Rechtsbeziehungen zwischen übergeordneten Rechtssubjekten zu untergeordneten Rechtssubjekten bestehen; um Privatrecht, wo Beziehungen zwischen gleichrangigen Rechtssubjekten bestehen.

1. Lesen Sie den folgenden Text und beantworten Sie die Fragen:

- a) Wie wird das Recht gegliedert?
- b) Aus wie viel großen Blocken besteht die deutsche Rechtsordnung?

2. Wählen Sie die passende Überschrift zum Text:

- a) der Bereich des Rechts
- b) Hauptzweige des Rechts
- c) Rechtsgebiete

3. Diskutieren Sie zum Thema „Rechtssystem der BRD“.

4. Sprechen Sie über die Ähnlichkeit und Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der BRD und RU.

Texte für die selbständige Arbeit

Text 1

Die Rechtsnormen werden in öffentliches und privates Recht eingeteilt. Das öffentliche Recht regelt das Verhältnis des Einzelnen zum Staat und den übrigen Trägern öffentlicher Gewalt sowie das Verhältnis der Verwaltungsträger zueinander. Dazu gehören Staats-, Völker-, Kirchen-, Strafrecht, Zivilprozessrecht, Strafprozessrecht, Steuerrecht, Sozial- und Sozialversicherungsrecht u. a. m.

Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen der einzelnen zueinander. Dazu zählen insbes. die Bestimmungen des BGB und seiner Ergänzungsgesetze (AGBG, WEG usw.; Bürgerliches Recht), das Handels-, Wechsel-, Scheck- und Wertpapierrecht, das Urheber- und Erfinderrecht, das Privatversicherungsrecht.

Grundsätzlich unterscheiden sich öffentliches und privates Recht dadurch, dass im öffentlichen Recht der Einzelne dem Staat untergeordnet ist, während im Privatrecht die Beteiligten einander gleichgeordnet sind. Auch öffentliche Rechtsträger - z. B. Länder, Gemeinden - können sich auf privatrechtlicher Ebene gleichgeordnet gegenüberstellen, etwa beim Abschluss von Nutzungsverträgen. Manche Rechtsgebiete enthalten sowohl öffentlich-rechtliche wie privatrechtliche Normen, insbes. das Arbeitsrecht.

Text 2

DAS RECHT REGELT DIE PRIVATEN RECHTSBEZIEHUNGEN

Das Recht schützt nicht nur Frieden und Freiheit in der Gesellschaft, es stellt auch ein System von rechtlichen Regeln bereit, in dem der einzelne seine Rechtsbeziehungen in eigener Verantwortung (autonom) gestalten kann. Die Juristen nennen das Privatautonomie.

Wenn jemand beispielsweise ein Haus bauen will, erwirbt er per Kaufvertrag zunächst ein Grundstück. Er wird als neuer Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, damit ist sein Eigentum gesichert.

Dann schließt er Verträge mit dem Architekten und den verschiedenen Handwerkern über die Bauausführung. Ihre Leistungen kann der Bauherr mit den Mitteln des Rechts einfordern, ebenso wie seine Vertragspartner

ein Recht auf die vereinbarte Bezahlung ihrer Leistungen haben. Solche Vereinbarungen sind „rechtswirksam“, die Rechtsordnung garantiert, dass sie eingehalten werden.

Derartige rechtliche Regelungen sind Bestandteil des täglichen Lebens. Jeder Kauf kommt durch einen Kaufvertrag zustande. Das Mietrecht ist ein weiteres Beispiel für rechtlich geregelte Beziehungen zwischen Vertragspartnern. Das Erbrecht sieht sogar Verfügungen über den Tod hinaus vor.

Text 3

Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland basiert vor allem auf dem römischen Recht. Daneben fanden aber auch zahlreiche andere Rechtsquellen Eingang, insbesondere germanisches Rechtsdenken. Infolge der starken Stellung der Regionen in der deutschen Geschichte war das Rechtssystem des deutschen Reiches stark zersplittert und regional sehr unterschiedlich geprägt. Erst im 19. Jahrhundert wurde erstmals ein einheitliches Privatrecht für das gesamte deutsche Reich geschaffen. Große Teile des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs gelten seitdem unverändert bis heute. Sie sind deshalb stark vom liberalen Geist ihrer Zeit geprägt. Auch Aufbau, Organisation und Zuständigkeit der Gerichte wurden im 19. Jahrhundert zum ersten Mal einheitlich geregelt. Gleiches gilt auch für die Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung.

Text 3

1. Das öffentliche Recht umfasst die Rechtsnormen, welche sich auf das Verhältnis des einzelnen zum Staat und zu den übrigen Trägern öffentlicher Gewalt oder auf das Verhältnis der Verwaltungsträger untereinander beziehen. Dazu gehört in erster Linie das Staatsrecht, das sich mit den Erscheinungsformen und Einrichtungen des Staates befasst. Das Verfassungsrecht als ein Sondergebiet des allgemeinen Staatsrechts enthält die grundsätzlichen Regelungen für die rechtliche Organisation des Staates.

Zum öffentlichen Recht zählen ferner das Verwaltungsrecht (insbesondere das Polizei-, Steuer-, Beamten- und Sozialrecht), das Strafrecht, das Völkerrecht und das Kirchenrecht. Beim letzteren unterscheidet man das innere Kirchenrecht, also das Recht der Kirche im

Verhältnis zu ihren Mitgliedern sowie zu anderen Kirchen, und das äußere Kirchenrecht, d.h. die Rechtsnormen, die das Verhältnis zwischen Staat und Kirche regeln (Staatskirchenrecht). Schließlich gehört zum öffentlichen Recht das gesamte Prozessrecht, also auch das Zivilprozessrecht.

2. Im Gegensatz zum öffentlichen Recht regelt das Privatrecht allein die Rechtsbeziehungen der Menschen untereinander. Den Kern des Privatrechts bildet das bürgerliche Recht. Es gilt für jedermann, gleich, welche Berufstätigkeit er ausübt, oder wie sonst seine Rechtsstellung ist. Weil es für jeden *civis* gilt, nennt man es auch Zivilrecht. Bürgerliches Recht umfasst das Schuldrecht, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht.

Zum Bereich des Privatrechts gehört auch das Handelsrecht als Sonderprivatrecht der Kaufleute mit seinen Sondergebieten Wechsel- und Scheckrecht, Aktienrecht und Gesellschaftsrecht. Daneben finden sich privatrechtliche Bestimmungen im Urheber- und Erfinderrecht und zum Teil in der Gewerbeordnung.

3. Einzelne Rechtsgebiete lassen eine strenge Trennung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht nicht zu. So sind z.B. im Arbeitsrecht und auch im Wettbewerbsrecht sowohl öffentlichrechtliche wie privatrechtliche Vorschriften enthalten.

Aufgaben zu den Texten für die selbständige Arbeit.

- 1. Notieren Sie die Wörter, die zum gegebenen Thema gehören.**
- 2. Sprechen Sie über die Rechtsordnung und die Rechtsnormen.**
- 3. Bereiten Sie einen Bericht zu diesem Thema vor.**

Lektion 3

STAAT

Text 1

Der Begriff wird in der Staatsphilosophie und der allgemeinen Staatslehre sehr unterschiedlich definiert. In einfachster Form versteht man darunter eine Personengemeinschaft in ihrer politischen Organisation, die ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und eine Staatsgewalt voraussetzt. Die Herrschaftsgewalt des Staates ist unabgeleitet und umfassend; alle anderen politischen Gemeinwesen sind ihm eingegliedert und leiten ihre Gewalt von ihm ab. Wesen und Rechtfertigung des Staates ist Gegenstand der Staatstheorien.

1. Informieren Sie sich über den Inhalt des Textes.
2. Geben Sie die Definition des Wortes „der Staatform“.
3. Stellen Sie Kernfragen zum Text zusammen.
4. Schreiben Sie auf Grundlage der angegebenen Information einen Bericht.

Text 2

STAATSFORM

Staatsform ist die rechtliche Grundordnung eines Staates. Der Begriff bestimmt sich i. e. S. nur danach, wer Staatsoberhaupt ist und den Staat völkerrechtlich vertritt; in diesem Sinne gibt es nur die Staatsform der *Monarchie* (erbliches Staatsoberhaupt) und der *Republik* (nicht erbliches Staatsoberhaupt). Die neuere Lehre bestimmt die Staatsform i. w. S. nach den einzelnen Formen der Herrschaftsausübung und der Machtverteilung im Staate.

Nach dem Träger der Staatsgewalt kann man zwischen Monarchie (Alleinherrschaft im materiellen Sinne), Mehrherrschaft (Aristokratie, Oligarchie) und der Herrschaft des gesamten Staatsvolkes (Demokratie) unterscheiden. Nach der staatlichen Organisation wird zwischen

Bundesstaat (Staatsgewalt zwischen Gesamtstaat und Gliedstaaten aufgeteilt) und Einheitsstaat, zwischen zentralisiertem (keine oder wenig mittelbare Staatsverwaltung) und dezentralisiertem Staat unterschieden. Die Machtfülle der Herrschenden wird durch die Begriffe absoluter Staat (unbeschränkter Staat, insbes. absolute Monarchie, im modernen Staat Diktatur) und konstitutioneller Staat (Verfassungsstaat) gekennzeichnet, in dem die Macht des Trägers der Staatsgewalt durch eine (meist geschriebene) Verfassung entweder organisatorisch (z. B. Mitwirkung der Stände: Ständestaat, ständische Monarchie; Mitwirkung eines Parlaments: parlamentarischer Staat, parlamentarische Monarchie; Gewaltentrennung) oder inhaltlich (insbes. durch Gewährung von Grundrechten) eingeschränkt ist. Nach den verfolgten Staatszwecken unterscheidet man den Wohlfahrtsstaat (historisch einschl. der „geistigen Wohlfahrt“; auch der moderne „totale — totalitäre — Staat“ erstrebt die ideologische Durchdringung des Volkes) und den liberalen Staat (auf die Abwehr innerer und äußerer Gefahren beschränkt). In neuerer Zeit sieht man den Begriff Staatsform mehr und mehr auch unter materiellen Gesichtspunkten: so wird der eigentlich formale Begriff „Republik“ häufig i. S. des freiheitlichen Volksstaates verstanden, Demokratie i. S. des gewaltentrennenden und damit die Staatsmacht beschränkenden, an den Grundsätzen der Gleichheit und der Gerechtigkeit orientierten Staatswesens. Der Begriff „Rechtsstaat“ kennzeichnet ebenfalls nicht nur eine formale Ordnung, sondern wird i.S. des „freiheitlichen Rechtsstaates“ verstanden; der Begriff „Sozialstaat“ betont die umfassende Verpflichtung des Staates zu sozialgerechter Gestaltung der Lebensverhältnisse des Volkes.

1. Lesen Sie den Text. Übersetzen Sie ihn in die Muttersprache.

2. Notieren Sie in Stichworten, was Sie im Text erfahren haben.

3. Wählen Sie eine passende Überschrift zum Text:

- a) Staatsordnung
- b) Staatsform
- c) Staatsaufbau

4. Was verbinden Sie mit den Begriffen:

Grundordnung, Staatsoberhaupt, Herrschaftsausübung, Staatsform, Machtverteilung, Staatsgewalt, Ständestaat, Rechtsstaat, Verfassungsstaat

5. Ordnen Sie die Begriffe den Definitionen zu.

1.	Der Staatsoberhaupt vertritt	a)	Demokratie
2.	Die Herrschaft des gesamten Volkes ist ...	b)	absoluter Staat und konstitutioneller Staat gekennzeichnet
3.	Alleinherrschaft ist ...	c)	den Staat völkerrechtlich
4.	Die Machtfülle der Herrschenden wird durch die Begriffe...	d)	Monarchie

6. Was passt zusammen?

1.	absoluter Staat	a)	Parlamentsstaat
2.	konstitutioneller Staat	b)	Wohlfahrtsstaat
3.	parlamentarischer Staat	c)	Monarchie
4.	totalitärer Staat	d)	Verfassungsstaat
5.	liberaler Staat	e)	Neutralstaat
6.	Republik	f)	Volksstaat
7.	Rechtsstaat	g)	freiheitlicher Rechtsstaat
8.	Sozialstaat	h)	sozialgerechter Staat

7. Stellen Sie die Fragen zum Text zusammen.

8. Steht das im Text?

	Ja	Nein
1. Staatsform ist die rechtliche Grundordnung eines Staates.	☐	☐
2. Die Machtfülle der Herrschenden wird durch den Begriff „totalitärer Staat“ gekennzeichnet.	☐	☐
3. Der Begriff „Rechtsstaat“ kennzeichnet ebenfalls nicht nur eine formale Ordnung, sondern wird die Staatsform des „freiheitlichen Rechtsstaates“ verstanden.	☐	☐
4. Die neuere Lehre bestimmt die Staatsform nach den einzelnen Formen der Herrschaftsausübung.	☐	☐

9. Sprechen Sie über die Staatsform der BRD.

10. Beschreiben Sie die Staatsform Ihres Heimatlandes.

11. Schreiben Sie ein Resümee zum Text 2.

Texte für die selbständige Arbeit

Text 1

RECHTSSTAAT

Die Idee eines Staates, in dem das Gesetz herrscht und der allen Bürgerinnen und Bürgern Rechtssicherheit gewährleistet, entstand schon in der griechischen Antike. Die Philosophie der Aufklärung nahm die gleichfalls aus der Antike stammende Naturrechtslehre wieder auf: Jeder Mensch besitzt in seiner Natur begründete, angeborene Rechte. Es sind vor- oder überstaatliche Rechte, die der Staat nicht verleihen, sondern nur garantieren kann.

Der Begriff des Rechtsstaats entstand im 19. Jahrhundert in Deutschland und spielt seitdem eine zentrale Rolle in der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte. Die meisten anderen Staaten kennen den Begriff nicht, dort ist Rechtsstaat gleichbedeutend mit Verfassungsstaat oder Demokratie.

Text 2

DER LIBERALE RECHTSSTAAT

Das wirtschaftlich aufstrebende Bürgertum hat die Prinzipien des liberalen Rechtsstaates im Kampf gegen den monarchischen Obrigkeitsstaat, der die Bürger als Untertanen bevormundete, durchgesetzt. Die politische Ideologie des Bürgertums, der Liberalismus, forderte die Beseitigung aller Schranken, die die Selbstentfaltung des Individuums behinderten. Der Staat sollte sich darauf beschränken, die politische Freiheit und die ungehinderte wirtschaftliche Betätigung der Bürger zu garantieren.

Text 3

GRUNDPRINZIPIEN

Alles staatliche Handeln ist an das Gesetz gebunden (Rechtssicherheit), vor dem Gesetz sind alle Bürger gleich (Rechtsgleichheit), unabhängige Gerichte schützen die Bürger vor willkürlichen Eingriffen des Staates (Rechtsschutz).

In der Wirtschaft soll nach den Grundsätzen des liberalen Rechtsstaates das freie Spiel der Kräfte herrschen, Produzenten und Konsumenten sollen ihre wirtschaftlichen Interessen ohne staatliche Eingriffe verfolgen können, der Staat soll lediglich durch rechtliche Regelungen die Voraussetzungen dafür schaffen: Garantie des Privateigentums, freier Wettbewerb, Gewerbefreiheit, Vertragsfreiheit, freier Handel.

Text 4

RECHTSSTAAT UND SOZIALE FRAGE

Die Freiheits- und Rechtsgarantien des liberalen Rechtsstaates sind wesentliche Bestandteile des heutigen Rechtsstaates. Sie erwiesen sich jedoch in zweierlei Hinsicht als ergänzungsbedürftig. Schon im 19. Jahrhundert wurde offenkundig, dass der ungehemmte Wirtschaftsliberalismus die soziale Ungleichheit und die daraus folgenden sozialen Missstände derart verschärfte, dass der Staat zum Eingreifen gezwungen war. Damit setzte eine Entwicklung ein, die zum modernen Sozialstaat führte. Das Grundgesetz verknüpft folgerichtig Rechtsstaat und Sozialstaat zum sozialen Rechtsstaat.

Text 5

GESETZESSTAAT UND MATERIELLER RECHTSSTAAT

Spätere Erfahrungen zeigten, dass die bloße Bindung der Staatsgewalt an das Gesetz, der nur formale Gesetzesstaat, keinen Schutz vor staatlicher Willkür bietet. Das nationalsozialistische Herrschaftssystem kleidete seine Unrechtsmaßnahmen formal in Gesetze, vom Ermächtigungsgesetz bis zu den Rassegesetzen, und zerstörte damit den Rechtsstaat. In der DDR herrschte die „sozialistische Gesetzlichkeit“, in der das Recht dazu diente, den Willen der Partei zu vollstrecken. Die bloß formale Bindung

der Staatsgewalt an das Gesetz reicht offensichtlich nicht aus, um den Rechtsstaat zu bewahren. Hinzutreten muss die inhaltliche Bindung an eine höherrangige Wertordnung, zum Beispiel an das Naturrecht. Das formale Prinzip des Gesetzesstaates muss ergänzt werden durch das inhaltliche, materielle Rechtsstaatsprinzip. Nach dem Grundgesetz ist die Würde des Menschen der oberste Grundwert, dem alle staatliche Gewalt verpflichtet ist.

Aufgaben zu den Texten für die selbständige Arbeit.

- 1. Lesen Sie die Texte, wo das Thema „Staatsform“ kurz erläutert ist.**
- 2. Notieren Sie aus den Texten alle Zusammensetzungen und Ausdrücke mit dem Wort „Staat“.**
- 3. Setzen Sie die Wörter sinngleicher Bedeutung aus den Texten ein.**
- 4. Welche vergleichbaren Staatsformen existieren in der Welt?**
- 5. Diskutieren Sie zum Thema „Staatsformen“.**
- 6. Fassen Sie Ihre Kenntnisse über „Staatsformen“ in einem Kurzreferat zusammen.**

Lektion 4

STAATSRECHT

Text 1

Staatsrecht ist der Zweig des öffentlichen Rechts, der sich mit der rechtlichen Gestaltung des Staates befasst, insbes. mit seinen Grundlagen (Staats Elemente, Staatsform, Staatsangehörigkeit), mit der Rechtsstellung der Bürger im Staat, mit der Organisation des Staates (insbes. dem bundesstaatlichen Gefüge sowie der Abgrenzung der Zuständigkeiten im Bundesstaat) und dem Aufbau und den Funktionen der Staatsorgane. Da die Grundlage des Staates seine (geschriebene oder ungeschriebene) Verfassung bleibt, ist Staatsrecht weitgehend gleichbedeutend mit Verfassungsrecht.

1. Lesen Sie den folgenden Text und beantworten Sie die Frage: Was ist die Grundlage des Staates?

2. Notieren Sie die unbekannten Wörter und Wortverbindungen. Schreiben Sie daneben die Entsprechungen in der Muttersprache.

Staatsrecht (n)	_____
Staatsangehörigkeit (f)	_____
Rechtsstellung (f)	_____
Bürger (m)	_____
Gefüge (n)	_____
Aufbau (n)	_____
Grundlage (f)	_____
Verfassung (f)	_____
Verfassungsrecht (n)	_____
sich befassen	_____
geschrieben	_____
ungeschrieben	_____
weitgehend	_____
gleichbedeutend	_____

3. Welcher Begriff passt nicht in die Reihe?

Staats Elemente, Staatsform, Staatsangehörigkeit, Staatsaufbau, Staatsrecht, Verfassung

4. Informieren Sie kurz über „das Staatsrecht“.

Text 2

Das erste große Rechtsgebiet des öffentlichen Rechts ist das Staatsrecht. Hierzu gehören alle Rechtsnormen, die grundlegend für die staatliche Ordnung sind. Wesensmerkmale eines Staates sind die drei Elemente Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt. Zum Staatsrecht gehören deshalb solche Rechtssätze und Rechtsvorschriften, die eines dieser drei Elemente betreffen. Hierzu zählt in erster Linie das Grundgesetz, zu nennen sind aber auch unterverfassungsrechtliche einfachgesetzliche Vorschriften wie z.B. das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, in dem die deutsche Staatsangehörigkeit geregelt ist, das Bundesministergesetz, das die Rechtsverhältnisse der Bundesminister regelt, oder das Bundeswahlgesetz. Weitere prominente staatsrechtliche Gesetze sind das Abgeordnetengesetz, das Parteiengesetz und das Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

Schließlich gehören zum Staatsrecht auch die Geschäftsordnungen der Verfassungsorgane, z.B. die Geschäftsordnung des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung oder des Bundesverfassungsgerichts. Die Geschäftsordnungen regeln organisatorische und verfahrensrechtliche Fragen der Verfassungsorgane. Im Unterschied zu den oben genannten Gesetzen ist der Geltungsbereich der Geschäftsordnungen auf den verfassungsorganinternen Binnenbereich beschränkt. Sie gelten nur für die Mitglieder und Einrichtungen des entsprechenden Verfassungsorgans, nicht dagegen für außenstehende Dritte, d. h. insbesondere nicht für die Bürger. Gerade wegen dieser organinternen Binnenwirkung ist die genaue Rechtsnatur der Geschäftsordnungen umstritten. Ihre tatsächliche Bedeutung ist indes sehr groß. Das gilt vor allem für die Geschäftsordnung des Bundestages. Sie regelt so bedeutsame Angelegenheiten wie Bildung, Aufgaben und Befugnisse der Fraktionen, die Einberufung und den Ablauf der Bundestagssitzungen oder Details des Gesetzgebungsverfahrens.

Schon die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass Staats- und Verfassungsrecht nicht deckungsgleich sind. Das Staatsrecht ist weiter. Die genaue Abgrenzung ist allerdings umstritten. Praktische Bedeutung kommt dieser Frage jedoch nicht zu. So werden die Begriffe Staats- und Verfassungsrecht nicht eben selten gleichbedeutend verwendet.

Hinzuweisen ist auf folgendes: Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat. Sie ist ein zweigliedriges Staatsgebilde. Es besteht aus dem Bund und aus den 16 Ländern. Staatsqualität kommt sowohl dem Bund als auch jedem einzelnen Bundesland für sich genommen zu. Dies äußert sich unter anderem darin, dass jedes Bundesland eine eigene Verfassung besitzt. Damit gibt es neben dem Grundgesetz als Bundesverfassung 16 verschiedene Landesverfassungen, die dem Grundgesetz allerdings nicht widersprechen dürfen. Auch beim Staatsrecht ist zwischen dem Bundesstaatsrecht und dem Landesstaatsrecht zu unterscheiden. Zum Landesstaatsrecht gehören neben dem Landesverfassungsrecht z.B. die landesrechtlichen Vorschriften über die Landesverfassungsorgane wie Landtage und Landesverfassungsgerichte (Staatsgerichtshöfe), die Abgeordnetengesetze oder die Landtagswahlgesetze.

1. Welches sind die vier wichtigsten Informationen aus diesem einleitenden Abschnitt?

2. Was verbinden Sie mit den Begriffen:

Rechtssatz
Rechtsvorschrift
Staatsangehörigkeit
Rechtsverhältnisse
Befugnisse
Gesetzgebungsverfahren

3. Welche Verbindungen sind richtig?

Zum Staatsrecht gehören	Rechtsverhältnisse
	Rechtssätze
	Grundgesetz
	Rechtsvorschriften
	Geschäftsordnungen der Verfassungsorgane

4. Ordnen Sie zu:

1.	Elemente	6.	regeln
2.	zählen	7.	gelten
3.	betreffen	8.	Gesetz
4.	Staatsangehörigkeit	9.	Verfassung
5.	Grundgesetz	10.	besitzen

1.	Elemente betreffen.
2.	
3.	
4.	
5.	

5. Bestimmen Sie den Obergriff für die Begriffe:

Staatsrecht, Rechtssätze, Rechtsvorschriften, Grundgesetz, Staatsangehörigkeitsgesetz, Bundesministergesetz, Abgeordnetengesetz, Parteiengesetz, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Geschäftsordnung

6. Ergänzen Sie die Sätze sinngemäß nach dem Text:

- a) Das erste große Rechtsgebiet des öffentlichen Rechts ist...
- b) Zum Staatsrecht gehören...
- c) Die Bundesrepublik Deutschland ist...
- d) Die Geschäftsordnungen regeln...

7. Welche zusätzliche Informationen bietet dieser Text?

8. Skizzieren Sie in ähnlicher Form „das Staatsrecht“ Ihres Landes.

Lektion 5

VERFASSUNGSRECHT

Text 1

Das Verfassungsrecht des Bundes ist größtenteils im Grundgesetz kodifiziert. Das Grundgesetz ist Maßstab allen staatlichen Handelns in Deutschland. Es bindet Bund und Länder gleichermaßen. Das Grundgesetz ist in mehrere Abschnitte untergliedert.

Herkömmlicherweise wird zwischen dem Grundrechtsteil und dem Staatsorganisationsrecht unterschieden. Die einzelnen Grundrechte finden sich im ersten Abschnitt. Außerhalb dieses Abschnitts enthält das Grundgesetz noch einige weitere Vorschriften, die in Bedeutung und Struktur den Grundrechten gleichstehen. Die in diesen Bestimmungen den Bürgern gewährten Rechte werden deshalb als grundrechtsgleiche oder grundrechtsähnliche Rechte bezeichnet. Das Staatsorganisationsrecht findet sich in den übrigen elf Abschnitten des Grundgesetzes. Das Staatsorganisationsrecht besteht aus denjenigen Grundgesetzbestimmungen, die den Aufbau, die Grundlagen und das Funktionieren des Staates betreffen. Dies sind insbesondere die Staatszielbestimmungen - die grundlegenden Prinzipien des Verfassungsrechts (verfassungsgestaltende Strukturentscheidungen) - wie das Rechtsstaats-, Demokratie-, Bundesstaats-, Sozialstaats- und republikanische Prinzip sowie die Staatsziele Umwelt- und Tierschutz, dann die Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen Bund und Ländern betreffen, sowie die Vorschriften über die Verfassungsorgane wie vor allem den Bundespräsidenten, den Bundestag, den Bundesrat, die Bundesregierung und das Bundesverfassungsgericht.

1. Welche zusätzlichen Informationen erhalten Sie durch diesen Text?

2. Notieren Sie aus dem Text unbekannte Wörter und Wortverbindungen. Schreiben Sie daneben die Entsprechungen in der Muttersprache.

3. Was gehört zusammen? Welche Kombinationen sind möglich?

4. Sprechen Sie zum Thema „Verfassungsrecht“.

Text 2

Grundrechte sind verfassungskräftige Rechte des Bürgers gegen den Staat und seine Untergliederungen und Einrichtungen. In erster Linie sind Grundrechte gegen den Staat gerichtete Abwehrrechte, d.h. Unterlassungsansprüche des Bürgers. So schützt z.B. Art. 4 I, II GG vor staatlicher Beeinträchtigung der freien religiösen Betätigung, schützt Art. 5 I 1 GG die freie und ungehinderte Meinungsäußerung oder schützt Art. 14 I 1 GG vor staatlichen Eingriffen in das Eigentum. Die Grundrechte haben aber auch noch weitere Funktionen und Dimensionen. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf staatliches Handeln einräumen - z.B. Zuweisung eines vorhandenen Studienplatzes -, Rechte auf Mitwirkung am Staat gewähren - vor allem in Form von Wahlen - oder den Fortbestand bestimmter Einrichtungen garantieren - etwa Eigentum und Erbrecht oder die Ehe. Im Grundsatz anerkannt sind auch die grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates. Danach ist der Staat verpflichtet, Gefahren für die einzelnen Grundrechte und die in ihnen zum Ausdruck gekommenen Wertentscheidungen abzuwehren. Die Grundrechte verpflichten damit den Staat zum Tätigwerden, wenn Grundrechte durch andere Bürger bedroht werden - etwa Schutz des Lebens, Schutz von Leib und Leben vor den Gefahren der friedlichen Nutzung der Kernenergie oder Schutz von Versammlungsteilnehmern vor Störern. Allerdings hat der Staat einen sehr weiten Entscheidungsspielraum, wie und durch welche Maßnahmen er seine Schutzpflichten erfüllt. Die Grundrechte begründen in erster Linie nur objektiv-rechtliche Schutzpflichten des Staates. Einen gerichtlich einklagbaren grundrechtlichen Anspruch auf ganz bestimmte staatliche Maßnahmen haben die Bürger in aller Regel nicht. Schließlich enthalten die Grundrechte objektive Wertentscheidungen. Die grundrechtlichen Werte und Wertungen sind Richtlinien und Impulse für den Gesetzgeber, die Exekutive und die Rechtsprechung. Insbesondere bei der Auslegung des einfachen Gesetzesrechts durch die Behörden und Gerichte sind die in den Grundrechten zum Ausdruck gelangten Wertvorstellungen des Grundgesetzes zu beachten.

Grundrechtsberechtigt, d.h. durch die Grundrechte geschützt, sind alle natürlichen Personen und prinzipiell auch privatrechtliche Vereinigungen wie z.B. Vereine, Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Der Staat sowie seine Untergliederungen und Einrichtungen sind dagegen - von seltenen Ausnahmen abgesehen - nicht grundrechtsberechtigt. Denn sie sind die Grundrechtsadressaten, d.h., sie sind an die Grundrechte gebunden. In der Umkehrung besteht auch keine unmittelbare Bindung der Bürger an die Grundrechte. Denn sie sind die Grundrechtsberechtigten. So verstößt z.B. ein Bürger, der sein Auto nur deshalb nicht bei einem bestimmten Händler kauft, weil dieser Mitglied in einer bestimmten politischen Partei ist, nicht gegen Art. 3 I, III GG (allgemeiner Gleichheitssatz, Diskriminierungsverbot). Die Grundrechte gelten demnach unmittelbar nur im Staat-Bürger-Verhältnis, und zwar zu Gunsten der Bürger. Allerdings müssen die grundrechtlichen Wertungen auch im Verhältnis der Bürger untereinander berücksichtigt werden, wenn es um die Auslegung und Anwendung einfachgesetzlicher Rechtsvorschriften (z.B. des Bürgerlichen Gesetzbuches) durch Gerichte und Behörden geht. Man spricht hier von der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte.

Staatliche Eingriffe in die Grundrechte der Bürger sind nicht unzulässig. Sämtliche Grundrechte - mit Ausnahme von Art. 1 I GG (Unantastbarkeit der Menschenwürde) - unterliegen geschriebenen oder ungeschriebenen Schranken: Siehe nur Art. 2 II 3 GG (Beschränkbarkeit des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit und der Freiheit der Person), Art. 5 II GG (Beschränkbarkeit der Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit) oder Art. 10 II GG (Beschränkbarkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses). Der Staat darf unter bestimmten Voraussetzungen in die Grundrechte eingreifen. Tut er dies und beachtet er die dabei geltenden allgemeinen und besonderen Eingriffsvoraussetzungen - z. B. den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz -, ist der Grundrechtseingriff rechtmäßig. Nur rechtswidrige Grundrechtseingriffe sind Grundrechtsverstöße.

Fühlt sich ein Bürger in seinen Grundrechten durch staatliches Handeln verletzt, kann er die Gerichte anrufen. Überwiegend, aber eben nicht nur, werden dies die Verwaltungsgerichte sein. Erst nach der erfolglosen Inanspruchnahme des gerichtlichen Rechtsschutzes kann der Bürger sich mit der Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht wenden. Die Verfassungsbeschwerde ist allerdings nur zulässig, wenn

der Bürger durch das staatliche Handeln in seinen Grundrechten beeinträchtigt ist. Gegen sonstige Rechtsbeeinträchtigungen des Bürgers steht bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsschutz nicht zur Verfügung. Das Bundesverfassungsgericht prüft insbesondere nicht, ob die Behörden und Gerichte die unterverfassungsrechtlichen Gesetze richtig angewendet haben. Das Bundesverfassungsgericht ist keine Superrevisionsinstanz.

1. Wählen Sie die passende Überschrift zum Text.

2. Bestimmen Sie den Obergriff für die Begriffe:

Abwehrrechte, Rechte auf Mitwirkung, Grundrechte, Staatsangehörigkeit, freie Arbeits- und Berufswahl.

3. Der Text enthält die zusätzliche Information über:

- a) Grundrechte
- b) drei „Säulen“ der Gewalt
- c) die Befugnisse des Bundespräsidenten

4. Steht die folgenden Aussagen im Text?

	Ja	Nein
1. Grundrechte sind verfassungskräftige Rechte des Bürgers gegen den Staat.	☐	☐
2. Die Grundrechte verpflichten damit den Staat zum Tätigwerden.	☐	☐
3. Grundrechtsberechtigt sind alle natürlichen Personen	☐	☐
4. Das Bundesverfassungsgericht ist eine Superrevisionsinstanz.	☐	☐

5. Sammeln Sie den Stoff zum Thema „Grundrechte der Bürger der RU“ und schreiben Sie dann einen Aufsatz.

Texte für die selbständige Arbeit

Text 1

Art. 20 I GG enthält eine Reihe von Staatszielbestimmungen, die auch als verfassungsgestaltende Grundentscheidungen bezeichnet werden, weil sie elementare verfassungsrechtliche Grundsätze sind, die das

gesamte Verfassungsrecht prägen. Auf das Bundesstaatsprinzip und die hieraus resultierende Konsequenz der Zweigliedrigkeit des bundesdeutschen Staatsgebildes wurde bereits hingewiesen. Die Kommunen (Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände), die in Art. 28 II GG institutionell garantiert sind, üben zwar eigene hoheitliche Gewalt aus und sind gegenüber Bund und Ländern verfassungsrechtlich abgesichert. Staatsorganisationsrechtlich gehören die Kommunen aber in den Verwaltungsaufbau der Länder. Man spricht von mittelbarer Landesverwaltung.

Durch das Nebeneinander von Bund und Ländern musste das Grundgesetz eine Entscheidung darüber treffen, wer im Einzelfall die staatliche Gewalt ausüben darf: Der Bund oder die Länder. Doppelzuständigkeiten darf es nicht geben. Hier bestimmt Art. 30 GG allgemein: Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder. Der Bund darf nur tätig werden, wenn ihm das Grundgesetz eine entsprechende Kompetenz zuweist. D.h., die Länder dürfen immer dann tätig werden, wenn keine dem Bund grundgesetzlich zugewiesene Kompetenz entgegensteht. Diese Grundregel wird für jede der drei staatlichen Gewalten wiederholt und präzisiert.

Für den Bereich der Gesetzgebung bestimmt Art. 70 1 GG, dass das Recht der Gesetzgebung prinzipiell den Ländern zusteht. Der Bund darf nur dann ein Bundesgesetz erlassen, wenn ihm das Grundgesetz für dieses Sachgebiet ausdrücklich Kompetenz einräumt. In Ausnahmefällen gibt es allerdings auch ungeschriebene Bundeskompetenzen. Einzelheiten — auch zum Gesetzgebungsverfahren — sind in den Art. 70 ff. GG geregelt.

Entsprechendes gilt für die Verwaltung. Sämtliche Gesetze, auch die Bundesgesetze (Art. 83 GG), werden von den Ländern vollzogen. Zum Vollzug seiner Gesetze ist der Bund nur befugt, wenn ihm das Grundgesetz eine entsprechende Kompetenz einräumt. Gleiches gilt auch für den Bereich der sog. gesetzesfreien Verwaltung, wenn die Behörden also ohne gesetzliche Grundlage tätig werden. Einzelheiten des Vollzuges der Bundesgesetze sowie der Bundesverwaltung regeln die Art. 83 ff. GG

Die in Art. 30 GG verankerte Regelvermutung der Landeskompetenz gelangt schließlich für die dritte staatliche Gewalt, nämlich die Rechtsprechung, in Art. 92 GG zum Ausdruck. Danach wird die rechtsprechende

Gewalt auf Bundesebene durch das Bundesverfassungsgericht und die anderen im Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und auf Landesebene durch die im Grundgesetz nicht näher bezeichneten Gerichte der Länder ausgeübt.

Das Rechtsstaatsprinzip als weitere verfassungsgestaltende Grundentscheidung ist lediglich in Art. 28 I 1 GG erwähnt. Das Bundesverfassungsgericht nennt Art. 20 III GG, wenn es vom Rechtsstaatsprinzip spricht. Allerdings regelt diese Vorschrift nur einen Teilbereich des Rechtsstaatsprinzips. Herkömmlicherweise wird zwischen dem formellen und dem materiellen Rechtsstaatsbegriff unterschieden. Der formelle Rechtsstaatsbegriff besagt, dass jegliche staatliche Machtäußerung am Maßstab von Gesetz und Recht messbar sein muss. Dieser Rechtsstaatsbegriff liegt der Vorschrift des Art. 20 III GG zugrunde: Der Gesetzgeber ist an die verfassungsmäßige Ordnung, d.h. an das Grundgesetz und an die ungeschriebenen verfassungsrechtlichen Grundsätze gebunden. Die Verwaltung und die Gerichte sind darüber hinaus auch an die einfachen Gesetze und an ungeschriebene Rechtssätze gebunden. Der materielle Rechtsstaatsbegriff besagt, dass sich jegliches staatliches Handeln vom Gedanken der Gerechtigkeit leiten lassen muss. Im Übrigen wird aus dem Rechtsstaatsprinzip eine Vielzahl weiterer verfassungsrechtlicher Grundsätze abgeleitet. Hierzu gehören der in Art. 20 II 2 GG ausdrücklich normierte Grundsatz der Gewaltenteilung, der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, wonach die vollziehende Gewalt nicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen darf (Vorrang des Gesetzes) und in (Grund-) Rechte der Bürger nur auf der Grundlage eines Gesetzes eingreifen darf (Vorbehalt des Gesetzes), das Verhältnismäßigkeitsprinzip, wonach staatliches Handeln die nachteilig Betroffenen nicht übermäßig belasten darf (Übermaßverbot), der Grundsatz des Vertrauensschutzes, nach dem u.a. rückwirkendes staatliches Handeln vor allem in Form von Gesetzen je nach Ausmaß der Rückwirkung nur eingeschränkt zulässig ist, sowie die Garantie gerichtlichen Rechtsschutzes, die auch die Effektivität des Rechtsschutzes einschließt.

Text 2

Das Demokratieprinzip ist zunächst in Art. 20 I GG genannt. Im Anschluss daran formuliert Art. 20 II 1 GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Art. 20 II 1 GG verlangt, dass die Ausübung jedweder staatlicher Macht durch das Volk legitimiert sein muss. Erforderlich ist eine ununterbrochene Legitimationskette zum Volk. Unmittelbar übt das Volk die Staatsgewalt nur in Wahlen und Abstimmungen aus (Art. 20 II 2, 1. Alt. GG). Ansonsten wird die Staatsgewalt durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (Art. 20 II 2, 2. Alt. GG). Hier übt das Volk die Staatsgewalt nur mittelbar aus: Der Bundestag, der die Gesetze beschließt, wurde vom Volk (unmittelbar) gewählt. Die demokratische Legitimation der Exekutive ist in personeller Hinsicht zunächst durch die Wahl des Bundeskanzlers durch den Bundestag gewährleistet. Der auf diese Weise demokratisch legitimierte Bundeskanzler bestimmt die Bundesminister, die wiederum für die Personalentscheidungen in ihren Ressorts verantwortlich sind. Hinzu kommt die Weisungsgebundenheit der Verwaltung gegenüber der Regierung, die wiederum der Kontrolle des Bundestages unterliegt. In materieller Hinsicht ist die Exekutive dadurch demokratisch legitimiert, dass sie die von den Volksvertretungen beschlossenen Gesetze beachten und ausführen muss. Die demokratische Legitimation der Rechtsprechung beruht vor allem auf ihrer in Art. 97 1 GG verankerten strikten Bindung an die Gesetze. Die personelle demokratische Legitimation der Richter ist teilweise defizitär, weil sie z.T. durch Richterwahlausschüsse gewählt werden, in denen auch nicht demokratisch legitimierte Mitglieder vertreten sind. Insgesamt geht das Grundgesetz von einer parlamentarischen repräsentativen Demokratie aus.

Die Demokratie in Deutschland ist eine Parteiendemokratie. Das entspricht nicht nur der Realität, sondern auch dem Willen des Grundgesetzes. Art. 21 I 1 GG bestimmt: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“ Das Volk selbst beteiligt sich nur bei Wahlen zu den Parlamenten unmittelbar an der Staatswillensbildung. Im Übrigen ist die Rückkoppelung der Parlamente an das Volk vor allem über die Parteien gewährleistet. Ihrer Rechtsform nach sind Parteien Vereine des bürgerlichen Rechts (§§21 ff. BGB) — und zwar ganz überwiegend nichtrechtsfähige. Trotz dieser nur

einfachrechtlichen Verwurzelung sind die Parteien aber auch verfassungsrechtliche Institutionen. Sie ragen in den Bereich der institutionalisierten Staatlichkeit hinein. Diese rechtliche Qualifizierung folgt aus der spezifischen demokratischen Funktion, die ihnen Art. 21 I 1 GG zuweist und garantiert.

Ausdruck der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung und Funktion der politischen Parteien ist auch das in Art. 21 II 2 GG verankerte Parteienprivileg. Art. 21 II 1 GG bestimmt, dass Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, verfassungswidrig sind. Eine Partei geht allerdings nur dann darauf aus, die in Art. 21 II 1 GG genannten Ziele zu erreichen, wenn sie oder ihre Anhänger eine diesbezügliche aggressiv-kämpferische Grundhaltung an den Tag legen. Aber selbst wenn dies der Fall sein sollte: Über die Frage der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei entscheidet gem. Art. 21 II 2 GG ausschließlich das Bundesverfassungsgericht. Bis zur bundesverfassungsgerichtlichen Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei darf keine staatliche Stelle ihre (angebliche) Verfassungswidrigkeit rechtlich geltend machen: „Gegen die Partei, ihre Funktionäre, Mitglieder und Anhänger dürfen wegen ihrer mit allgemein erlaubten Mitteln arbeitenden parteioffiziellen Tätigkeit keine rechtlichen Sanktionen angedroht oder verhängt werden" (BVerfGE 30, 287/291). Eine politische Bekämpfung der Partei ist dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Detailregelungen der Parteien finden sich im Parteiengesetz. Dort ist z.B. eine staatliche Parteienfinanzierung vorgesehen (§§ 18 ff. PartG) - allerdings nur als Teilfinanzierung. Der Eigenfinanzierung durch Mitgliederbeiträge und Spenden muss der Vorrang zukommen. Regelungen über Parteispenden und deren Offenlegung enthalten die §§ 23 ff. PartG.

Text 3

Das in Art. 20 I, 28 I GG genannte Sozialstaatsprinzip als weitere verfassungsgestaltende Grundentscheidung verpflichtet alle drei staatlichen Gewalten, insbesondere den Gesetzgeber, dem Gebot materieller Gerechtigkeit Rechnung zu tragen, d.h. Hilfe bei Not und

Armut sowie Schutz vor typischen Wechselfällen des Lebens zu gewähren. Allein aus dem Sozialstaatsprinzip lassen sich allerdings für die Bürger keine einklagbaren Ansprüche gegen den Staat ableiten. Es besteht nicht einmal ein Anspruch auf Aufrechterhaltung des gegenwärtigen einfachgesetzlichen Bestandes an sozialer Absicherung. Der 2002 um das Staatsziel Tierschutz erweiterte Art. 20 a GG verpflichtet den Staat, die natürlichen Lebensgrundlagen (Staatsziel Umweltschutz) und die Tiere zu schützen. Wie der Staat diesen Schutzauftrag erfüllt, entscheidet er grundsätzlich selbst. Art. 20 a GG gewährt den Bürgern keine gerichtlich einklagbaren Rechte. Allerdings ist er bei der Auslegung und Anwendung der vorhandenen einfachen Gesetze zu beachten.

Text 4

Das in Art. 20 I, 28 I 1 GG verankerte republikanische Prinzip verbietet die Monarchie als Staatsform. Ein durch Erbfolge bestimmtes Staatsoberhaupt darf es nicht geben. Dies gilt auch für die Länder.

Staatsorganisationsrechtlich von großer Bedeutung sind die verschiedenen obersten Bundes- und Verfassungsorgane. Der Bundestag ist die auf Bundesebene eigentliche und unmittelbar demokratisch legitimierte Volksvertretung. Im Wesentlichen übt er die folgenden vier Funktionen aus:

Gesetzgebung: Die formellen Bundesgesetze — im Unterschied zu Rechtsverordnungen und Satzungen — werden vom Bundestag beschlossen.

Parlamentsbeschlüsse: Der Bundestag darf auch ohne besondere grundgesetzliche Ermächtigung alle Fragen, die von einem besonderen Interesse sind, erörtern und hierzu Beschlüsse fassen. Rechtlich bindend sind sie freilich nur, wenn dies grundgesetzlich vorgesehen oder ableitbar ist.

Wahlen: Der Bundestag wählt verschiedene Staatsorgane wie vor allem den Bundeskanzler und den Bundestagspräsidenten. Der Bundespräsident wird zwar von der Bundesversammlung gewählt, die jedoch zur Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Bundestages besteht.

Kontrollfunktion: Eine wichtige Aufgabe des Bundestages ist die parlamentarische Kontrolle der Regierung und Verwaltung. Dies kommt nicht zuletzt im Recht — und falls dies von einem Viertel der

Bundestagsmitglieder beantragt wird in der Pflicht — zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen nach Art. 44 GG zum Ausdruck.

Der Bundesrat besteht zwar aus Mitgliedern der Landesregierungen. Gleichwohl ist er kein (gemeinsames) Landesorgan, sondern ein oberstes Bundesorgan. Der Bundesrat wirkt vor allem bei der Bundesgesetzgebung mit. Er ist im Gesetzgebungsverfahren zwingend zu beteiligen. Sog. Zustimmungsgesetze kommen ohne ausdrückliche Zustimmung des Bundesrates nicht zustande. Bei sog. Einspruchsgesetzen hat der Bundesrat nur die Möglichkeit, Einspruch zu erheben, der vom Bundestag allerdings zurückgewiesen werden kann. Um ein Zustimmungsgesetz handelt es sich nur, wenn die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes ausdrücklich im Grundgesetz angeordnet ist. Ansonsten steht ein bloßes Einspruchsgesetz in Rede.

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern. Die Staatssekretäre sind keine Mitglieder der Bundesregierung. Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik. Er entscheidet über die Ernennung und Entlassung der Bundesminister, die innerhalb der Kanzlerlinien ihr Ministerium leiten.

Der Bundespräsident ist protokollarisch das oberste Bundes- und Staatsorgan, steht an der Spitze des Staates und vertritt den Bund völkerrechtlich. Allerdings räumt ihm das Grundgesetz nur geringe Machtbefugnisse und politische Entscheidungsmöglichkeiten ein. Er nimmt in erster Linie repräsentative Aufgaben wahr und soll integrierend für das Staatsganze wirken.

Auch das Bundesverfassungsgericht ist ein oberstes Bundes- und Verfassungsorgan. Seine primäre Aufgabe besteht darin, zu prüfen und zu entscheiden, ob staatliches Handeln mit dem Grundgesetz übereinstimmt. Es wird deshalb auch als Hüter der Verfassung bezeichnet. Das Bundesverfassungsgericht ist deshalb keine Superrevisionsinstanz, die prüft, ob die anderen Gerichte richtig entschieden haben, also z.B. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches richtig angewendet haben. Außerdem wird das Bundesverfassungsgericht nicht von Amts wegen tätig, sondern nur, wenn es von einem zulässigen Antragsteller angerufen wird. Die meisten bundesverfassungsgerichtlichen Verfahrensarten sind im Grundgesetz normiert, insbesondere in Art. 93 und 100 GG. Einzelheiten des bundesverfassungsgerichtlichen Verfahrens regelt das Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

Aufgaben zu den Texten für die selbständige Arbeit.

1. Notieren Sie die unbekannten Wörter und Wortverbindungen aus dem Text.

2. Sprechen Sie zu diesen Themen:

Bundesstaatsprinzip, Rechtsstaatsprinzip, Demokratieprinzip,
Sozialstaatsprinzip, republikanische Prinzip.

3. Schreiben Sie ein Kurzreferat zum Thema „Verfassungsstrukturprinzipien“

Lektion 6

FAMILIENRECHT

Text 1

Das Familienrecht regelt das Recht der Ehe, des Verlöbnisses, der Verwandtschaft, der Adoption sowie der Vormundschaft

Mit dem 1. August 2001 gilt das Lebenspartnerschaftsgesetz, nach dem gleichgeschlechtliche Partner eine auf Lebenszeit angelegte eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen können, die in vielem einer Ehe gleichgestellt ist.

Der Familienstand, Geburt, Ehe, Verwandtschaft, Tod und weitere personenrechtliche Verhältnisse werden in den Personenstandsbüchern registriert, die als staatliche Verwaltungsleistung von den Standesämtern geführt werden.

Ehe- und Familienrecht ist in Art. 6 GG verfassungsrechtlich verankert, wonach in Abs. 1 geregelt ist, dass die Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Das deutsche Recht sieht die Ehe als lebenslange Institution. Die Ehe kann daher nur durch den Tod, durch Scheidung oder durch Aufhebung beendet werden. Die Scheidung oder die Aufhebung muss durch richterliches Urteil erfolgen.

Mann und Frau sind in der Ehe gleichberechtigt, eheliche Angelegenheiten werden von beiden gemeinsam entschieden.

Die Ehe ist eine Lebensgemeinschaft, die die gegenseitige Beistandspflicht und die Übernahme gegenseitiger Verantwortung umfasst, die Pflicht zur ehelichen Treue, zur Sorge für die gemeinsamen Angelegenheiten etc. die Haushaltsführung ist einvernehmlich zu regeln. Derjenige, der aber damit vertraut ist, regelt den Haushalt in eigener Verantwortung.

1. Hier sind einige Begriffe aus diesem Rechtsbereich. Schreiben Sie daneben die Entsprechungen in der Muttersprache.

Verlöbnis (n)

eine Ehe schließen

eine Ehe scheiden

Standesamt (n)	_____
Adoption (f)	_____
Verwandtschaft (f)	_____
Vormundschaft (f)	_____
Personenstandsbuch (n)	_____
eheliche Angelegenheiten (pl.)	_____

2. Welcher Begriff gehört nicht in diese Reihe?

Ehe (f), Verlöbnis (n), Verein (m), Trauung (f), Familie (f)

3. Zerlegen Sie die Zusammensetzung in ihre Bestandteile.

1. Familienrecht	n	_____
2. Lebensgemeinschaft	f	_____
3. Haushaltsführung	f	_____
4. Bestandspflicht	f	_____
5. verfassungsrechtlich		_____

4. Was kann man mit Ehe nicht tun?

Ehe		registrieren
		adoptieren
		schließen
		scheiden
		führen

5. Definieren Sie folgende Begriffe:

1. die Ehe
2. die Familie

6. Setzen Sie Wörter sinngleicher Bedeutung aus dem Text ein.

a) Das Familienrecht regelt	_____
b) Mann und Frau sind	_____
c) Ehe ist	_____
d) Alle personenrechtliche Verhältnisse werden	_____

7. Womit befasst sich dieser Textabschnitt?

8. Welche Schwerpunkte des Familienrechts sind im Text dargestellt?

9. Wie ist das Familienrecht in Usbekistan geregelt?

Text 2

Unter einer Ehe versteht das Grundgesetz die bürgerlichrechtlich geregelte Beziehung zwischen einem Mann und einer Frau, die grundsätzlich auf lebenslange Dauer angelegt ist. Es besteht die obligatorische Zivilehe. Eine Ehe kommt zustande, wenn die Eheschließenden vor dem staatlichen Standesamt ihren Ehewillen äußern. In allen anderen Fällen handelt es sich aus staatlicher Sicht um eine Nichtehe.

Der Begriff der Familie ist undeutlicher. Er meint jedenfalls die Lebensgemeinschaft von Eltern und den elterlicher Sorge unterstehenden Kindern bis zur Volljährigkeit. Dazu gehört auch die Gemeinschaft mit Stief-, Adoptiv- und Pflegekindern. Familie ist auch das Verhältnis zwischen der Mutter und ihrem nicht ehelichen Kind.

Pflege und Erziehung der Kinder sind nach Art. 6 Abs. 2 GG das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern.

Neben dem elterlichen Erziehungsrecht steht ein staatliches Erziehungsrecht der Schule gemäß Art. 7 Abs. 1 GG. Kinder dürfen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten aber nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden.

Das Gebot der Gleichberechtigung gemäß Art. 3 Abs. 2 und 3 GG gilt auch für den Bereich von Ehe und Familie. Jede Mutter hat Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft. Den nichtehelichen Kindern müssen durch Gesetz die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und für ihre Stellung in der Gesellschaft geschaffen werden wie den ehelichen Kindern.

1. Betiteln Sie den oben gegebenen Text.

2. Schreiben Sie die Entsprechungen einiger Begriffe in der Muttersprache.

- | | |
|---------------------|-------|
| 1. Eheville m | _____ |
| 2. Zivilehe f | _____ |
| 3. Volljährigkeit f | _____ |
| 4. Nichtehe f | _____ |
| 5. nichtehelich | _____ |

3. Zerlegen Sie folgende Zusammensetzungen in ihre Bestandteile:

1. Eheschließung f _____
2. Standesamt f _____
3. Stiefkinder pl. _____
4. Adoptivkinder pl. _____
5. Erziehungsrecht _____

4. Welcher Begriff gehört nicht in diese Reihe?

5. Was kann man unter dem Begriff *die Familie* verstehen?

6. Setzen Sie Wörter sinngleicher Bedeutung aus dem Text ein:

- a) Unter einer Ehe versteht _____
- b) Eine Ehe kommt zustande _____
- c) Dazu gehört auch _____
- d) Der Begriff „die Familie“
meint _____

7. Welche Schwerpunkte des Erziehungsrechts sind im Text dargestellt?

8. Wie steht es mit Kindersorgen in Usbekistan?

9. Vergleichen Sie, wie die Rechte der Ehegatten in der BRD und Usbekistan geregelt sind.

Text 3

Das Familienrecht umfasst besonders auch die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. Nach der neuen Fassung des Kindschaftsrechts gelten für eheliche und nichteheliche Kinder die gleichen Grundsätze. Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen (§§ 1626 ff. BGB). Diese elterliche Sorge umfasst die Personensorge als Sorge für die Person und die Vermögenssorge als die Sorge für das Vermögen des Kindes.

Die Personensorge umfasst besonders das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt und seinen persönlichen Umgang zu bestimmen. Alle persönlichen Angelegenheiten sind erfasst. Die Eltern sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Sie müssen stets die mit wachsendem Alter steigende

Einsichtsfähigkeit und Selbständigkeit des Kindes berücksichtigen. Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.

Die Vermögenssorge betrifft grundsätzlich das gesamte Vermögen des Kindes. Bei bestimmten Interessenkonflikten ist die Vertretungsmacht allerdings ausgeschlossen.

1. Lesen Sie den folgenden Text und beantworten Sie die Frage:

Von welchen Elternsorgen ist im Text die Rede?

2. Wählen Sie eine passende Überschrift zum Text.

Begründen Sie Ihre Meinung.

- a) Eherecht
- b) Kindschaftsrecht
- c) Verwandtschaft

3. Wie sind die Elternsorge und Vermögenssorge in Usbekistan geregelt?

Texte für die selbständige Arbeit

Text 1

Die Ehe als die bürgerlichrechtlich vorgeprägte und bestimmten Formen unterworfenen Beziehung zwischen einem Mann und einer Frau auf grds. lebenslange Dauer wird dadurch geschlossen, dass die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich (also nicht durch Stellvertreter!) und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

Jeder Ehegatte hat das Recht, Geschäfte zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie auch mit Wirkung für den anderen Ehegatten zu besorgen (hat also die Ehefrau Kleider für sich und ihre Töchter bestellt, so haftet für die Rechnung nicht nur sie, sondern auch der Mann).

Der Familienunterhalt ist von beiden Ehegatten aus ihrer Arbeit und ihrem Vermögen aufzubringen. Wer freilich den Haushalt führt, erbringt damit in der Regel seinen Beitrag zu diesem Unterhalt.

Die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten werden im Ehegüterrecht geregelt. Gesetzlicher Güterstand ist die sog. Zugewinnngemeinschaft. Er gilt, wenn nichts anderes vereinbart ist (die

Ehegatten können aber statt dessen Gütertrennung [beide Ehegatten bleiben uneingeschränkt Herren ihres Vermögens, ein Ausgleich findet nicht statt; die Unterhaltungspflicht bleibt allerdings unberührt] oder Gütergemeinschaft [begründet ein Gesamthandsvermögen, das je nach vertraglicher Ausgestaltung von beiden Ehegatten gemeinsam oder von einem der Ehegatten allein verwaltet wird. Das Vermögen beider Ehegatten gehört hier beiden zusammen. Einzelne Vermögensteile zählen von Gesetzes wegen als Sondergut nicht zum Gesamthandsvermögen, andere können als Vorbehaltsgut von ihm ausgeschlossen werden] vereinbaren). Die Grundidee der Zugewinnngemeinschaft ist die, dass das von Mann und Frau während der Ehe Erworbene beiden gleichermaßen zusteht, versorgt - wie noch oft der Fall - die Frau den Haushalt und erwirtschaftet der Mann Vermögen, so kann er dies nur tun, weil die Frau ihn von der sonst ihm ebenfalls obliegenden Hausarbeit entlastet. Bei der Zugewinnngemeinschaft gilt: Vermögen von Mann und Frau bleiben getrennt (im Gegensatz zur Gütergemeinschaft, wo ein gemeinsames Vermögen der Ehegatten gebildet wird). Der Ehegatte, der während der Ehe den größeren Vermögenszuwachs gemacht hat, muss den anderen an diesem "Zugewinn" beteiligen: diese Beteiligung erfolgt durch einen geldlichen Ausgleich, der in der Hälfte des Zugewinns besteht. Wird die Ehe durch Tod eines Ehegatten aufgelöst, so wird der Ausgleich durch Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des überlebenden Ehegatten um ein Viertel verwirklicht.

Text 2

Das Recht der Ehescheidung beruht auf dem Zerrüttungsprinzip: maßgebend ist, ob die Ehe gescheitert ist. Dies ist der Fall, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen, auf Gründe des Scheiterns und auf ein Verschulden kommt es grds. nicht an (die Rechtsordnung will durch das Scheidungsrecht keine bestimmte Ehemoral durchsetzen, sondern versucht vielmehr von dem Leitbild einer beide Partner subjektiv befriedigenden Verbindung auszugehen).

Das Scheitern der Ehe wird unwiderlegbar vermutet, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben, auch wenn einer der Ehepartner der Scheidung widerspricht (Getrenntleben ist auch innerhalb derselben Ehewohnung möglich, aber bloße räumliche Trennung wie bei

langer beruflicher Abwesenheit oder der Verbüßung von Straftat begünstigt noch kein Getrenntleben). Leben sie erst ein Jahr getrennt, ist die Scheidung möglich, wenn beide Ehegatten mit der Scheidung einverstanden sind. Ist auch die Einjahresfrist noch nicht abgelaufen, kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde (wie z.B. Misshandlung, Quälerei).

Über die Ehescheidung entscheidet das Familiengericht, was eine Abteilung des Amtsgerichts ist (Merke: die Berufung geht unmittelbar zum OLG, die Revision dann zum BGH). Es entscheidet auch über die elterliche Sorge (auf Antrag eines Elternteils, wobei das Kindeswohl der Maßstab ist, ansonsten bleibt die elterliche Sorge für gemeinsame Kinder bei beiden Elternteilen) und den Versorgungsausgleich sowie alle Folgesachen der Scheidung (z.B. Unterhalt, Ausgleich des Zugewinns, Ehewohnung, Hausrat), wenn dies beantragt wird.

Das Scheidungsrecht ist geprägt von den Prinzipien der Gleichberechtigung, Eigenverantwortlichkeit und der nachwirkenden Mitverantwortung.

Text 3

Das Kindschaftsrecht ist geprägt von dem Begriff der Abstammung, die zwei einheitliche Tatbestände für eheliche und nichteheliche Kinder geschaffen hat:

Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat (insoweit wird das Verbot der Leihmutterschaft durch das Embryonenschutzgesetz).

Vater ist der Mann, der mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist (gilt entsprechend, wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde und innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung ein Kind geboren wird. Wird von einer Frau, die eine weitere Ehe geschlossen hat, ein Kind geboren, das sowohl ein Kind des früheren Ehemannes als auch ein Kind des neuen Ehemannes wäre, so ist es nur als Kind des neuen Ehemannes anzusehen (nicht dieser die Vaterschaft mit Erfolg an, so ist es Kind des früheren Ehemannes)).

Der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat (kann auch schon vor der Geburt des Kindes geschehen unter Beachtung einer bestimmten Form).

Der Mann, dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (zuständig ist das Familiengericht, was über die Klage des Mannes gegen das Kind oder die Klage der Mutter oder des Kindes gegen den Mann.

Die elterliche Sorge

- umfasst den Bereich der Personensorge
- umfasst alle persönlichen Angelegenheiten des Kindes (das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt und seinen persönlichen Umgang zu bestimmen) und Vermögenssorge
- umfasst alle Maßnahmen, die dazu dienen, das Vermögen des Kindes zu erhalten, zu verwerten und zu vermehren.

Bei verheirateten Paaren steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinschaftlich zu. Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften nur dann, wenn entsprechende Erklärungen abgegeben wurden dahin gehend, dass beide die gemeinsame Sorge ausüben wollen, ansonsten steht sie der Mutter zu. Aber auch wenn die Eltern verheiratet sind, kann einer die elterliche Sorge verlieren, wenn die erforderliche Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit nicht besteht. Es bleibt in diesem Fall aber immer noch das Umgangsrecht mit dem Kind.

Text 4

Die Adoption (Annahme als Kind) muss dem Wohl des Kindes dienen, und es muss begründete Aussicht bestehen, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Elter-Kind-Verhältnis entsteht. Dem Wirksamwerden der Adoption geht in der Regel eine angemessene Pflegezeit als eine Probezeit voraus. Annehmende müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Wer nicht verheiratet ist, kann das Kind nur allein annehmen, während Ehegatten grds. das Kind nur gemeinschaftlich annehmen können.

Die Vormundschaft dient dazu, die elterliche Sorge in den Fällen zu ersetzen, in denen die Eltern hierzu nicht in der Lage sind (weil sie verstorben sind oder weil ihnen die elterliche Sorge entzogen ist).

Die früher mögliche Vormundschaft über Volljährige im Falle ihrer Entmündigung etwa wegen Geistesschwäche ist heute durch die Betreuung ersetzt. Sie findet auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts statt (bei psychischer Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung). Die wesentlichen

Ziele der Betreuung sind, dass der Betreute soweit möglich von Rechts wegen eigenverantwortlich handlungsfähig bleibt.

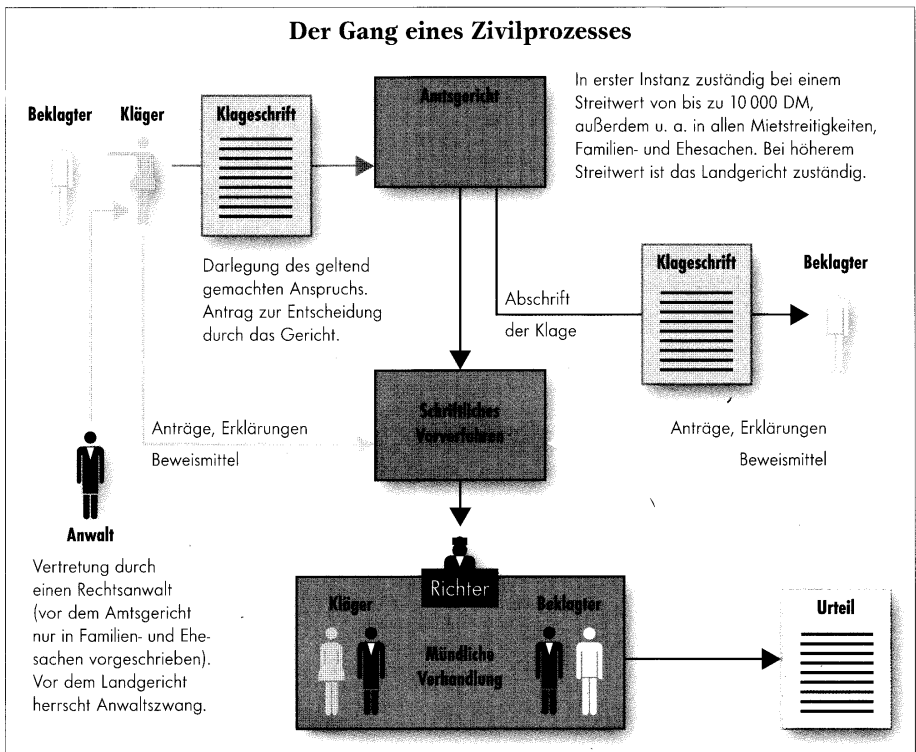
- 1. Was Neues haben Sie aus diesen Texten erfahren?**
- 2. Sprechen Sie über das Familienrecht in Usbekistan.**
- 3. Schreiben Sie ein kurzes Referat zum Thema „Familienrecht“.**

Lektion 7

ZIVILPROZESS

Text 1

Ein Zivilprozess beginnt mit der Erhebung einer Klage. Kläger und Beklagter heißen Parteien. Die Parteien stehen sich gleichberechtigt gegenüber. Der Kläger begründet seinen Antrag, der Beklagte bestreitet die Behauptungen insgesamt oder teilweise. Beide Parteien können Beweismittel vorlegen und Zeugen beibringen. Das Gericht prüft nur, was die Parteien vorbringen, es ermittelt nicht selbst von Amts wegen. Man spricht deshalb im Zivilprozess von Parteiherrschaft.



1. Stellen Sie anhand des Schaubildes vom Gang eines Zivilprozesses dar. Die folgenden Wörter können dabei benutzbar sein:

bestreiten	die Erhebung	die Klageschrift
beginnen	die Klage	das Urteil
begründen	der Kläger	der Anwalt
vorbringen	die Parteien	
gegenüberstehen sich	die Behauptung	
vorlegen	die Beweismittel	
beibringen	der Zeuge	
prüfen	die Parteiherrschaft	
ermitteln		
gelten		

2. Was könnte in einem Wörterbuch unter den Stichwörtern Klageschrift, Beklagter, Richter, Anwalt, Beweismittel wohl stehen?

3. Welcher Begriff passt nicht in die Reihe?

Prozess, Verfahren, Parteien, Kläger, Richter, Anwalt, Zivilrecht.

4. Welche Verbindungen sind richtig?

das Zivilprozess	heißen
der Kläger	begründen
der Beklagte	beginnen
das Beweismittel	erheben
der Zeuge	bestreiten
das Gericht	vorlegen
die Parteien	beibringen
die Klage	ermitteln

5. Ordnen Sie die Begriffe den Definitionen zu.

Zivilprozess	A	begründet seinen Antrag.
der Beklagte	B	ist das Verfahren der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
der Kläger	C	beginnt mit der Erhebung einer Klage.
Ein Zivilprozess	D	bestreitet die Behauptungen insgesamt oder teilweise.

6. Beschreiben Sie den Gang des Zivilprozesses Ihres Heimatlandes.
7. Interpretieren Sie das Schaubild.
8. Was Neues haben Sie aus diesem Text erfahren?
9. Fassen Sie Ihre Kenntnisse über Zivilprozess in einem Resümee zusammen.
10. Sprechen Sie zum Thema „Gang des Zivilverfahrens“.

Text 2

ZIVILPROZESS, -RECHT UND -SCHUTZ

Zivilprozess ist das Verfahren der ordentlichen Gerichte (Prozessgericht) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozess im weiteren Sinne ist auch das Verfahren der Arbeitsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten). Im Zivilprozess unterscheidet man das Erkenntnisverfahren und das Vollstreckungsverfahren (die Zwangsvollstreckung). Der Zivilprozess ist hauptsächlich geregelt durch die ZPO vom 30. 1. 1877 (neu bekannt gemacht durch das Rechtseinheitsgesetz vom 12. 9. 1950, seither wiederholt geändert), außerdem durch Vorschriften in zahlreichen anderen Gesetzen, insbes. durch das GVG und das ZVG. Der Zivilprozess wird durch die Parteien in Gang gesetzt, im Urteilsverfahren durch die Klage, in anderen Prozessarten (auch im Mahnverfahren) durch Antrag. Danach wird der Prozess (Rechtsstreit) durch Gericht und Parteien weiterbetrieben. Zum Verfahren mündliche Verhandlung, schriftliches Verfahren, Vereinfachtes Verfahren. Es endet i.d.R. durch gerichtliches Urteil, Prozessvergleich oder Klage (Antrags)rücknahme.

Zivilrecht. Das Zivilrecht umfasst das materielle Privatrecht, i.w.S. aber auch alle Rechtsnormen, die zur Durchsetzung des Privatrechts im Einzelfall dienen, insbesondere die dem öffentlichen Recht angehörenden Vorschriften des Zivilprozess- und Gerichtsverfassungsrechts.

1. Informieren Sie sich über den Inhalt des Textes.
2. Welches sind die drei wichtigsten Informationen aus diesem einleitenden Abschnitt?

3. Was verbinden Sie mit den Begriffen:

Verfahren, Rechtsstreitigkeit, Erkenntnisverfahren, Vollstreckungsverfahren, Klage, Verhandlung.

4. Welche Abkürzungen sind Ihnen neu? Versuchen Sie sie aufzulösen.

5. Stellen Sie die Kernfragen zum Text zusammen.

6. Sprechen Sie zum Thema „Zivilprozess“.

Text 3

ZIVILSCHUTZ

Der Zivilschutz wurde durch das Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz) vom 25. März 1997 (BGBl. I 726) auf eine neue Grundlage gestellt. Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Zum Zivilschutz gehören insbesondere Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung, die Warnung der Bevölkerung im Verteidigungsfall sowie die Errichtung von Schutzräumen. Zum Schütze vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung im Verteidigungsfall drohen, oder für Zwecke der Verteidigung können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen anordnen, dass der jeweilige Aufenthaltsort nur mit Erlaubnis verlassen werden darf, dass ein bestimmtes Gebiet nicht betreten werden darf oder dass die Bevölkerung aus besonders gefährdeten Gebieten evakuiert wird. Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr. Sie werden zu diesem Zweck ergänzend ausgestattet und ausgebildet. Wehrpflichtige, die sich vor Vollendung des 25. Lebensjahres mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens sieben Jahre zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie als Helfer im Zivilschutz

oder Katastrophenschutz mitwirken. Entsprechendes gilt nach § 14 Zivildienstgesetz für anerkannte Kriegsdienstverweigerer. Die für den ehrenamtlichen Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz vom Wehrdienst oder Zivildienst freigestellten Helfer sind zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz verpflichtet. Der Bund unterhält das Bundesamt für Zivilschutz als Bundesbehörde.

1. Berichten Sie über den Zivilschutz in der BRD.

2. Sprechen Sie über den Zivilschutz in der RU.

3. Sprechen Sie über die Ähnlichkeit und die Unterschiede des Zivilschutzes der BRD und der RU.

Texte für die selbständige Arbeit

Text 1

INSTANZEN

Das Amtsgericht ist die erste Instanz bei einem Streitwert bis einschließlich 10.000 DM. Der Streitwert ist der Wert des Streitgegenstandes. Wenn nicht ohnehin eine bestimmte Geldsumme eingeklagt wird, setzt das Gericht ihn fest. Nach dem Streitwert bestimmen sich die Gerichtskosten und Anwaltsgebühren. Außerdem werden vom Amtsgericht Mietstreitigkeiten, Ehescheidungen und die sich daraus ergebenden Streitigkeiten verhandelt. Für alle übrigen Streitigkeiten ist das Landgericht zuständig.

Das Verfahren in der ersten Instanz endet mit einem Urteil, soweit es nicht auf andere Weise abgeschlossen wurde, etwa durch Rücknahme der Klage oder durch gütliche Einigung, einen Vergleich. Das Urteil ist rechtskräftig, wenn die Parteien keine Rechtsmittel einlegen oder wenn die Einlegung von Rechtsmitteln nicht mehr zulässig ist. Unter Rechtsmitteln versteht man die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung anzufechten und ihre Nachprüfung durch ein höheres Gericht (höhere Instanz) zu verlangen.

Text 2

BERUFUNG UND REVISION

Die wichtigsten Rechtsmittel sind Berufung und Revision. Bei einer Berufung überprüft die höhere Instanz sowohl den Sachverhalt als auch die rechtliche Seite des Falles, der Prozess wird neu aufgerollt. Die Berufung gegen Urteile des Amtsgerichts wird vom Landgericht verhandelt, gegen Urteil des Landgerichts vom Oberlandesgericht. Berufung kann nur eingelegt werden, wenn der Beschwerdewert (der vom Streitwert abweichen kann) 1.500 Euro überschreitet.

Bei der Revision wird nur geprüft, ob die Vorinstanz das Recht richtig angewandt hat. Revision kann nur gegen Berufungsurteile des Oberlandesgerichts beim Bundesgerichtshof beantragt werden. Der Beschwerdewert muss höher als 60.000 Euro sein.

Die Revision ist im Allgemeinen nur zulässig, wenn der Fall grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn ein Urteil von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in einem ähnlichen Fall abweicht. Auf diese Weise soll gesichert werden, dass die Gesetze einheitlich ausgelegt werden.

Aufgaben zu den Texten für die selbständige Arbeit.

- 1. Notieren Sie die unbekannten Wörter und Wortverbindungen. Nennen Sie die Entsprechungen in der Muttersprache.**
- 2. Informieren Sie sich über den Inhalt der Texte.**
- 3. Geben Sie den Inhalt der Texte in Ihrer Muttersprache wieder.**

Lektion 8

Text 1

JUGENDSTRAFRECHT

Man teilt das Recht in die beiden großen Rechtsgebiete Privatrecht und öffentliches Recht ein. Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen der einzelnen Bürger zueinander.

Für die Strafbarkeit und die Verurteilung von Straftätern, die zur Tatzeit noch nicht 21 Jahre alt waren, gilt das allgemeine Straf- und Strafprozessrecht nur, soweit nicht das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung vom 11. 12. 1974 mit späteren Änderungen Sondervorschriften enthält.

1. Jugendliche sind (zur Tatzeit 14-, aber noch nicht 18jährige) nur bedingt verantwortlich, nämlich soweit sie ihrer Entwicklung nach die erforderliche Einsichts- und Willensbildungsfähigkeit besaßen. Heranwachsende (zur Tatzeit 18-, aber noch nicht 21jährige) sind voll verantwortlich. Kinder (zur Tatzeit noch nicht 14jährige) sind strafrechtlich überhaupt nicht verantwortlich. Während bei Jugendlichen stets das mildere Jugendstrafrecht anzuwenden ist, entscheidet beim Heranwachsenden das Gericht im Einzelfall, ob der Täter nach seinem Reifegrad oder der Art seiner Tat noch einem Jugendlichen gleichzustellen und daher nach Jugendstrafrecht abzuurteilen oder ob er wie ein Erwachsener nach allgemeinem Strafrecht zu bestrafen ist.

2. Eine nach Jugendstrafrecht zu beurteilende „Jugendstraftat“ ist in erster Linie durch Erziehungsmaßregeln zu ahnden; zu diesen gehört die Erteilung von Weisungen für die Lebensführung, z. B. Annahme einer Arbeitsstelle, Erbringung von Arbeitsleistungen, Betreuung und Aufsicht durch einen Betreuungshelfer, Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder Verkehrsunterricht, Bemühung um einen Täter-Opfer-Ausgleich; ferner die Anordnung zu Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung durch eine Erziehungsbeistandschaft oder in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform. Reichen Erziehungsmaßregeln nicht aus, können

Zuchtmittel angewendet werden, nämlich Verwarnung, Erteilung von Auflagen oder Jugendarrest.

1. Lesen Sie den folgenden Text und beantworten Sie die Fragen:

- a) Was führt Jugendliche Ihrer Meinung nach in die Kriminalität?
- b) Ist die Jugendkriminalität ein weltweites Problem?
- c) Wie verfährt man mit jugendlichen Straftaten in Ihrem Land?

2. Notieren Sie aus dem Text Wörter und Wortverbindungen, die zum gegebenen Thema gehören?

3. Welches Wort gehört nicht hierher?

Verfahren (n), Weisung (f), Freiheitsentzug (m), Richter (m), Jugendstrafrecht (n)

4. Nennen Sie den Oberbegriff für die Begriffe:

Sanktionen, Zuchtmittel, Erziehungsmaßnahmen, Jugendstrafe

5. Wie werden die Altersgruppen gegliedert?

- a) bis 14 Jahre -----
- b) von 14 bis 18 Jahre -----
- c) von 18 bis 20 Jahre -----

6. Was passt zusammen?

Erziehungsmaßnahmen	Auflage
Zuchtmittel	Anordnung
Jugendstrafe	Jugendarrest
	Weisung
	Verwarnung
	Freiheitsentzug

7. Was passt nicht zusammen?

verhängen	Weisung,
	Jugendstrafe
	Jugendarrest

8. Beantworten Sie mit Hilfe des Textes folgende Fragen:

- a) Auf welche Gruppen von Straftätern findet das Jugendstrafrecht Anwendung?
- b) Warum gibt es für diese Tätergruppe ein besonderes Strafrecht?

9. Es geht im Text über:

Strafverfahren

Jugendstrafrecht

Hauptverhandlung

10. Stehen die folgenden Aussagen im Text?

Ja

Nein

1. Für die Strafbarkeit und die Verurteilung von Straftätern gilt das allgemeine Straf- und Strafprozessrecht.
2. Eine nach Jugendstrafrecht zu beurteilende „Jugendstraftat“ ist durch Erziehungsmaßregeln zu ahnden.
3. Kinder sind strafrechtlich verantwortlich.

☐☐☐☐☐☐

11. Sprechen Sie zum Thema „Jugendstrafrecht“

Text 2

ERZIEHEN STATT STRAFEN

Straffällig gewordene Jugendliche werden nach Meinung von Experten zu oft vor die Jugendgerichte gebracht. Dagegen würden zu selten pädagogische Maßnahmen angeordnet und eingesetzt, die auf die jeweilige Situation der Betroffenen eingehen und Wiederholungstaten vermeiden helfen. Gerade die Verurteilung bei Bagatelldelikten richtet durch die damit verbundene Abstempelung zum Kriminellen mehr Schaden an, als sie Nutzen bringt. Strafrechtliche Verurteilung, also Arrest oder Geldstrafe, kostet zudem mehr Geld als pädagogische Maßnahmen, außerdem erhöht sie die Rückfallquote. Erzieherische Maßnahmen wie Verfahrenseinstellung mit eingehender Ermahnung, Wiedergutmachung des Schadens, pädagogische Einzel- oder Gruppenarbeit, soziale Betreuung oder Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit können wesentlich wirksamer sein als Arrest oder Geldstrafen.

1. Sammeln Sie zu diesem Thema Pro- und Contra-Argumente. Diskutieren Sie anschließend darüber mit einem Partner/in der Gruppe.

Text 3

JUGENDSCHUTZ (JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ)

Anliegen des Gesetzes

Das Jugendarbeitsschutzgesetz regelt den besonderen Arbeitsschutz für Jugendliche während eines Arbeits- beziehungsweise eines Ausbildungsverhältnisses. Es setzt Normen für Arbeitszeit, Ruhepausen, Freizeit und bestimmt, mit welchen Arbeiten Jugendliche beschäftigt werden können, damit sie nicht in ihrer Gesundheit gefährdet oder in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden.

Das Gesetz sorgt ferner für einen begleitenden Gesundheitsschutz während der Zeit einer Beschäftigung.

Durch die Änderung des Gesetzes wurde eine bessere Anpassung an die Erfordernisse der Praxis, besonders hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den erwachsenen Arbeitnehmern, erreicht.

1. Erklären Sie bitte die folgenden Ausdrücke:

- a) Anliegen des Gesetzes
- b) Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse
- c) Normen setzen
- d) in der Entwicklung beeinträchtigen
- e) einen begleitenden Gesundheitsschutz vorsehen
- f) Anpassung an die Erfordernisse der Praxis

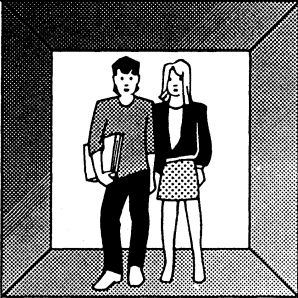
2. Welche ganz allgemeinen Informationen erhalten Sie aus diesem Text zum JArbSchG?

3. Warum hat man Änderungen vorgenommen?

4. Was regelt dieses Gesetz?

5. Gibt es ein derartiges Gesetz auch in Ihrem Heimatland?

6. Interpretieren Sie dieses Schaubild.

	Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes: Ausbildung und Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren	Jugend- arbeitsschutz
Arbeitszeit 40 Stunden in der Woche, bis zu 8 ½ Stunden am Tag 5 -Tage -Woche Schichtzeit (Arbeitszeit und Pausen) höchstens 10 Stunden am Tag Arbeitsbeginn ab 6 Uhr, Arbeitsschluß spätestens 20 Uhr Ruhepausen Verbot der Samstags- und Sonntagsarbeit Jahresurlaub		Gesundheitsschutz Erstuntersuchung Nach- und Ergänzungs- untersuchungen Freistellung für Untersuchungen Züchtigungsverbot
	Beschäftigungsverbote Kinderarbeit Gefährliche Arbeiten Akkordarbeit Arbeiten unter Tage	Freistellung zum Berufsschulunterricht

© Erich Schmidt Verlag

ZAHLENBILDER 

280 040

7. Beantworten Sie die Fragen.

- Für welche Personengruppe gilt das Gesetz?
- Wie sind tägliche und wöchentliche Arbeitszeit geregelt?
- Zu welchen Zeiten darf nicht gearbeitet werden?
- Wo findet man Regelungen für die Erholung?
- Welche Arbeiten werden ausdrücklich verboten?
- Was bedeutet Freistellung zum Berufsschulunterricht?
- Was erfährt man über die gesundheitliche Betreuung?
- Warum steht das Züchtigungsverbot unter dem Oberbegriff Gesundheitsschutz?

8. Schreiben Sie, ausgehend von den Einzelteilen des Zahlenbildes, einen Text, der den wichtigsten Inhalt des Gesetzes darstellt.

Zusammen mit den Modalverben dürfen, sollen und müssen können Sie folgende Verben verwenden:

beschäftigen	gelten für
betragen	heranziehen

durchführen	regeln
einsetzen	sich unterziehen
enthalten	verrichten
festsetzen	vorsehen

Texte für die selbständige Arbeit

Text 1

Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafanstalten durch erzieherisch befähigte Beamte unter besonderen, auf den Erziehungszweck gerichteten Gesichtspunkten vollzogen. Jugendliche über 18 Jahre, die sich für den Jugendstrafvollzug nicht eignen, und Verurteilte, die das 24. Lebensjahr erreicht haben, werden dem Erwachsenenvollzug überwiesen. Vollstreckungsleiter ist der Jugendrichter, Vollzugsleiter der Anstaltsleiter. Die nähere Regelung enthalten die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug vom 15. 12. 1976; sie betreffen insbes. Vollzugsplan, Arbeit, Unterricht, Freizeitgestaltung, Besuchs- und Schriftverkehr, Disziplinarmassnahmen, Urlaub, offenen Vollzug, soziale Hilfen usw. Die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung ist nach Verbüßung eines Teils der Jugendstrafe zulässig, wenn dies im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann. I.d.R ist dies erst nach Ablauf von 6 Monaten der Fall, bei Strafen von mehr als 1 Jahr nach Verbüßung eines Drittels.

Text 2

Als Jugendgericht wird grundsätzlich das Jugendschöffengericht (Strafrichter, zwei Jugendschöffen) tätig; doch kann der Staatsanwalt, wenn nur Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zu erwarten sind, die Anklage vor dem Jugendrichter (Einzelrichter) erheben. Die Jugendkammer entscheidet anstelle des Schwurgerichts; sie ist ferner zuständig, wenn sie eine ihr vom Jugendschöffengericht ihres Umfangs wegen vorgelegte Sache übernimmt oder wenn gegen einen Heranwachsenden nicht die Verhängung von Jugendstrafe, sondern Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren zu erwarten ist. Sie ist als Große Jugendkammer grundsätzlich mit 3 Richtern und 2 Schöffen besetzt; sie

soll aber bis 31. 12. 2000 in der Hauptverhandlung mit 2 Richtern und 2 Schöffen entscheiden, wenn sie nicht als Schwurgericht zuständig ist oder nach Umfang oder Schwierigkeit ein 3. Richter notwendig ist. Außerdem entscheidet sie als Kleine Jugendkammer (1 Richter, 2 Schöffen) über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters und als Große Jugendkammer (3 Richter, 2 Schöffen) über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts. Von der Jugendkammer zu unterscheiden ist die Jugendschutzkammer; sie ist für schwerere Straftaten Erwachsener in Jugendschutzsachen zuständig. Ausgenommen von der Zuständigkeit der Jugendgerichte sind Hoch und Landesverrat u. a. Staatsschutzsachen, die im ersten Rechtszuge vor das Oberlandesgericht oder die Strafkammer gehören. Zu Jugendstaatsanwälten werden besondere Staatsanwälte bestimmt, die erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen.

Aufgaben zu den Texten für die selbständige Arbeit.

- 1. Notieren Sie die unbekannten Wörter und Wortverbindungen. Nennen Sie die Entsprechungen in der Muttersprache.**
- 2. Informieren Sie sich über den Inhalt der Texte.**
- 3. Schreiben Sie ein Resümee zum Text „Jugendstrafe“.**
- 4. Skizzieren Sie in ähnlicher Form das Jugendstrafrecht Ihres Landes.**

Lektion 9

Text 1

DIE STRAFRECHTSNORMEN

Die Strafgesetze drücken den Willen der Werktätigen aus und verbieten, gesellschaftsgefährliche Handlungen zu begehen. Die Strafrechtsnormen werden von der Mehrheit der Bevölkerung freiwillig eingehalten, weil die Bevölkerung erkennt, dass diese Normen mit ihren Interessen übereinstimmen. Die Bevölkerung ist von der Gerechtigkeit und Notwendigkeit der strafrechtlichen Forderungen überzeugt und setzt sich selbst für ihre Einhaltung ein.

Die Quelle des Strafrechts ist das Gesetz. Das Gesetz bestimmt, welche Handlungen Verbrechen sind und welche Strafen man gegen sie anwenden muss. Das Strafrecht besteht aus der Gesamtheit der geltenden Strafgesetze. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung. Sie regeln die Bestrafung für verschiedene Straftaten.

Die Strafgesetze enthalten Strafrechtsnormen. Durch die Strafrechtsnormen werden den Bürgern und den Rechtspflegeorganen bestimmte Verpflichtungen auferlegt. Diese Verpflichtungen ergeben sich unmittelbar aus der Rechtsnorm. Es gibt allgemeine und besondere Strafrechtsnormen. Die besonderen Strafrechtsnormen legen die spezifischen Merkmale eines bestimmten Verbrechens (z. B. des Mordes, des Diebstahls, des Rowdytums, der Entwendung des staatlichen Eigentums usw.) sowie Art und Umfang der Strafe (die Strafe mit Freiheitsentzug und die Strafe ohne Freiheitsentzug) fest. Die allgemeinen Strafrechtsnormen legen die charakteristischen Merkmale aller oder der Mehrheit von Verbrechen und Strafen fest.

Die vollständige Strafrechtsnorm setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen. In einem Teil (dem Tatbestand) wird die verbrecherische Handlung bestimmt, in dem anderen Teil (der Strafandrohung) wird die Strafe festgelegt. Der Tatbestand bestimmt, welche Handlung vom Staat

als eine Straftat behandelt wird. Die Strafandrohung gibt an, mit welcher Strafe man eine solche Handlung bekämpfen muss. Das Verhältnis zwischen dem Tatbestand einer Strafrechtsnorm und der Straftat ist eines der wichtigsten Probleme der Gesetzlichkeit.

1. Was verbinden Sie mit den Begriffen:

das Verhältnis, verbieten, begehen, erkennen, übereinstimmen, einsetzen sich, gelten, enthalten, auferlegen, ergeben sich, zusammensetzen sich, behandeln, angeben, freiwillig, vollständig, die Forderung, die Quelle, die Gesamtheit, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, der Mord, der Diebstahl, das Rowdytum, die Entwendung, der Umfang, der Freiheitsentzug

2. Lesen Sie den Text und notieren Sie dabei alle Zusammensetzungen und Ausdrücke mit „Strafe“. Schreiben Sie die Entsprechungen in der Muttersprache.

3. Äußern Sie sich dazu, wie die Strafrechtsnormen geteilt werden.

4. Welche Information können Sie diesem Text entnehmen?

5. Diskutieren Sie diese Begriffe:

Tatbestand, Strafandrohung.

6. Was versteht man unter den Begriffen:

- a) stehen, bestehen, das Bestehen, der Bestandteil, der Tatbestand, verstehen, entstehen, die Entstehung, ständig, vollständig;
- b) handeln, die Handlung, behandeln, die Behandlung;
- c) die Pflicht, verpflichten, die Verpflichtung, rechenschaftspflichtig;
- d) gehen, ausgehen, begehen, die Begehung;
- e) die Gefahr, gefährden, gefährlich, gesellschaftsgefährlich, lebensgefährlich;
- f) abstimmen, die Abstimmung, übereinstimmen, die Übereinstimmung;
- g) wenden, die Wende, der Wendepunkt, anwenden, die Anwendung, entwenden, die Entwendung;
- h) der Dieb, diebisch, der Diebstahl;
- i) der Mord, der Mörder, morden, ermorden

7. Finden Sie heraus, was diese Begriffe und Zusammensetzungen bedeuten:

die Quelle des Strafrechts, die Gesamtheit der geltenden Strafgesetze, die Gerechtigkeit und Notwendigkeit der strafrechtlichen Forderungen,

die Merkmale von Verbrechen und Strafen, gesellschaftsgefährliche Handlungen; Strafen anwenden, bestimmte Verpflichtungen auferlegen, eine Handlung als Verbrechen behandeln, die Strafrechtsnormen regeln, die Bevölkerung überzeugen, sich für die Einhaltung der Strafrechtsnormen einsetzen, einen Mord begehen

8. Beantworten Sie die Fragen zum Text.

1. Was ist die Quelle des Strafrechts? 2. Was bestimmt das Gesetz? 3. Welche Strafgesetze sind besonders wichtig? 4. Wann wurden sie beschlossen? 5. Was regeln das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung? 6. Welche Strafrechtsnormen gibt es? 7. Woraus setzt sich die vollständige Strafrechtsnorm zusammen? 8. Was wird im Tatbestand bestimmt? 9. Was wird in der Strafandrohung festgelegt?

9. Ergänzen Sie.

1. Die Quelle ... ist das Gesetz.
2. Die vollständige Strafrechtsnorm besteht aus....
3. Bestimmte ... der Bürger und der Rechtspflegeorgane ergeben sich unmittelbar aus der Strafrechtsnorm.
4. Die Strafrechtswissenschaft ... die Frage über das Verhältnis zwischen dem Tatbestand einer Strafrechtsnorm und dem Verbrechen.
5. Die Strafandrohung ..., mit welcher Strafe man eine bestimmte verbrecherische Handlung bekämpfen muss.
6. Der ... ist ein schweres Verbrechen.

10. Ordnen Sie zu und übersetzen Sie in die Muttersprache.

a) Für Verbrechen werden verschiedene Straftaten ...	Verantwortlichkeit
b) Die Strafe mit Freiheitsentzug ist eine der Maßnahmen der strafrechtlichen ...	auferlegt
c) Durch die Strafprozessordnung werden dem Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren bestimmte Verpflichtungen ...	angewandt
d) Alle Strafsachen werden vom Gericht übereingenommen ...	qualifiziert
e) Der Diebstahl wird als ein Verbrechen, Vergehen oder eine Verfehlung ...	behandelt

11. Welche zusätzliche Information bietet Text 1?

Text 2

Lesen Sie jetzt den Text und notieren Sie dabei alle Zusammensetzungen und Ausdrücke mit Tatbestand (z.B. Tatbestandsmäßigkeit, objektiver Tatbestand).

DAS VOLLENDETE VORSÄTZLICHE BEGEHUNGSDELIKT

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand. Hier sind zu prüfen (je nach den Erfordernissen des einzelnen Straftatbestandes):

a) Falls der zu prüfende Straftatbestand kein Allgemeindelikt („Wer ...“) umschreibt:

Besondere objektiv-täterschaftliche Merkmale (z.B. Mutter in § 217 StGB),

b) Die Art des Angriffsobjektes (vgl. z.B. in § 242 StGB: fremde bewegliche Sache),

c) die tatbestandsmäßige Handlung und die diese Handlung genauer kennzeichnenden objektiven Tatbestandsmerkmale (vgl. z. B. in § 223 a i.V.m. § 223 StGB: Ist die Körperverletzung (körperliche Misshandlung oder Gesundheitsbeschädigung) mittels einer Waffe... begangen...),

d) bei den Erfolgsdelikten: der Zurechnungszusammenhang, insbesondere der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg, z.B. in § 212 StGB: Zurechnungszusammenhang zwischen der Handlung des Täters und dem Tod des Opfers.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz hinsichtlich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes (Formel: Handelte der Täter in Bezug auf alle Umstände, die unter die Merkmale des objektiven Tatbestandes subsumiert wurden, wissentlich und willentlich?).

b) Besondere subjektive Tatbestandsmerkmale (z. B. Absicht der rechtswidrigen Zueignung in § 242 StGB, zur Täuschung im Rechtsverkehr in § 267 StGB).

II. Rechtswidrigkeit

Hier ist - falls die Aufgabe es erfordert - lediglich zu prüfen, ob das Verhalten nicht rechtswidrig ist, da es unter den Tatbestand eines

- Rechtfertigungsgrundes subsumierbar ist. Prüfungsreihenfolge: 1. Objektive Merkmale des Rechtfertigungsgrundes
2. Subjektive Merkmale des Rechtfertigungsgrundes.

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit.
2. Entschuldigungsgründe (z. B. §§ 33, 35 StGB).
3. Aktuelles oder potentiell Unrechtsbewusstsein.

Der Erlaubnistatbestandsirrtum (Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes) ist innerhalb der Schuld zu prüfen, wenn er mit der strengen Schuldtheorie als ein Verbotsirrtum im Sinne von § 17 StGB begriffen wird oder - was zutreffend sein dürfte - wenn er lediglich hinsichtlich der Rechtsfolgen dem Tatumstandsirrtum des § 16 StGB gleichzustellen ist. (Eine Spielart der eingeschränkten Schuldtheorie).

V. Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen

1. Persönliche Strafausschließungsgründe (z.B. die Angehörigeneigenschaft in § 258 Abs. 6 StBG),
2. Persönliche Strafaufhebungsgründe (z.B. der strafbefreiende Rücktritt in § 310 StGB),
3. Objektive Bedingungen der Strafbarkeit (z.B. die Nichterweislichkeit der Wahrheit der behaupteten Tatsache in § 186 StGB),
4. Strafantrag.

- 1. Was versteht man ganz allgemein unter dem Begriff *Tatbestand*?**
- 2. Was bedeutet dieser Begriff in der Rechtssprache?**
- 3. Was sind Merkmale des objektiven Tatbestands und des subjektiven Tatbestands?**
- 4. Was wird als Straftatbestand bezeichnet?**
- 5. Was ist gemeint mit *subsumierbar* unter den *Tatbestand* eines *Rechtfertigungsgrundes*?**
- 6. Wie kann der Erlaubnistatbestandsirrtum ausgelegt werden?**

Lektion 10

Text 1

VERBRECHEN UND STRAFE

Das Verbrechen existiert nur in der Form menschlicher Handlungen. Die verbrecherische Handlung unterscheidet sich durch ihre Eigenschaften von allen anderen Handlungen. Zum Unterschied von den Elementen des Verbrechens (Objekt, Gegenstand, objektive Seite, subjektive Seite und Subjekt des Verbrechens) äußert sich in den Eigenschaften des Verbrechens sein Wesen. Die Feststellung dieser Eigenschaften ist erforderlich, weil sie es ermöglicht, eine bestimmte Handlung als Verbrechen zu qualifizieren oder zu erkennen, dass diese Handlung wegen ihrer Geringfügigkeit kein Verbrechen ist. Die bestimmende Eigenschaft des begangenen Verbrechens ist seine Gesellschaftsgefährlichkeit. Die Verbrechen gefährden die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung und die Interessen der Staatsbürger.

Die Verbrechen widersprechen gleichzeitig den politischen und moralischen Grundsätzen der Werktätigen. Deswegen sind sie ein Verstoß gegen die Regeln der Moral. Da jede verbrecherische Handlung eine strafbare Handlung darstellt, wird sie durch die entsprechenden Staatsorgane bestraft. Die Strafe ist eine Zwangsmaßnahme, denn sie ist auf die Beseitigung der verbrecherischen Handlungen, auf die Erziehung der Rechtsbrecher sowie der anderen labilen Elemente der Gesellschaft gerichtet. Die Strafe hat also eine doppelte Funktion: eine Unterdrückungs- und Erziehungsfunktion. Der Verwirklichung des Erziehungsziels der Strafe dienen die Freiheitsstrafe sowie andere Strafarten. Die Strafgesetzgebung ergibt sich aus den objektiven Entwicklungsgesetzen der Gesellschaft. Mit der Festigung der Staatsordnung wird sie auch weiterentwickelt und vervollkommen werden.

1. Was verbinden Sie mit den Begriffen:

Einwirkung, Eigenschaft, Wesen, Feststellung, Geringfügigkeit, Verstoß, Zwangsmaßnahme, Rechtsbrecher, Freiheitsstrafe, gefährden, labil, Überlegenheit, definieren, äußern sich, widersprechen, darstellen, zeigen sich, ermöglichen strafbar, doppelt.

2. Beantworten Sie folgende Fragen:

1. In welcher Form existiert das Verbrechen?
2. Welche Elemente des Verbrechens kennen Sie?
3. Was äußert sich in den Eigenschaften des Verbrechens?
4. Was gefährden die Verbrechen?
5. Worauf ist die Strafe gerichtet?
6. Welche Funktionen hat die Strafe?

3. Welcher Zusammenhang besteht zwischen *Verbrechen* und *Strafe*?

4. Was erfährt man zum Begriff *Elemente des Verbrechens*?

5. Wie wird der Begriff *Zwangsmaßnahme* dargestellt?

6. Ergänzen Sie die Sätze sinngemäß nach dem Text und übersetzen Sie sie.

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Die Strafe ist ... | eine strafbare Handlung |
| b) Dieser Rechtsverbrecher beging ... | eine Zwangsmaßnahme |
| c) ... ist eine der schwersten Strafen. | aufgedeckt werden |
| d) Dieses Verbrechen konnte früher ... | die Freiheitsstrafe |

7. Ordnen Sie zu.

- | | |
|-------------------------|----------------|
| a) der Rechtsverbrecher | die Straftat |
| b) das Verbrechen | der Verbrecher |
| c) existieren | behandeln |
| d) der Grundsatz | bestehen |
| e) definieren | das Prinzip |
| f) qualifizieren | bestimmen |

8. Fassen Sie zusammen, was in diesem Text kommentiert wird.

9. Diskutieren Sie über die Strafen in der Republik Usbekistan.

10. Fassen Sie ihre Kenntnisse über *Verbrechen und Strafe* in der RU in einem Kurzvortrag zusammen.

Texte für die selbständige Arbeit

Text 1

VERNEHMUNG ZUR PERSON

- Ihren Ausweis, bitte.
- Den habe ich nicht.
- Dann bitte Ihre Personalien.
- Ich heiße Scholtz Ria, geboren am 5. Mai 1944, und wohne in der Leipziger Straße 38.
- Beruf, Arbeitsstelle!
- Ich arbeite bei der Firma Horn und Sohne als Sekretärin.
- Kennen Sie Regina Schartel?
- Na klar, warum fragen Sie? Ist was mit ihr, hat es bei ihr gebrannt?
- Ja, im Zimmer von Fräulein Schartel ist heute Nacht ein Brand ausgebrochen.
- Na, hören Sie mal, was habe ich damit zu tun?
- Wir wollen die Ursache feststellen und hoffen, dass Sie uns dabei helfen können.
- Fragen Sie Gina doch selbst.
- Wir können Fräulein Schartel nicht mehr fragen. Sie ist tot.
- Das kann doch nicht wahr sein.
- Es ist wahr. Wann haben Sie Ihre Freundin das letzte Mal gesehen?
- Das muss vor zwei oder drei Tagen gewesen sein — als sie zurückkam.
- Von wo kam Fräulein Schartel zurück?
- Ich weiß es nicht. Sie war verreist.
- Wohin verreist?
- Hat sie mir nicht gesagt.
- Vielleicht können Sie sagen, mit wem hatte Fräulein Schartel Umgang?

— Gut kenne ich keinen. Aber ich habe mal mit einem gesprochen, den nennen sie Mingo.

— Wer ist dieser Mingo? Hören Sie mal gut zu, Fräulein Scholtz. Antworten Sie bitte etwas konkreter auf meine Fragen. Ihre Freundin ist nicht durch den Brand ums Leben gekommen. Sie wurde ermordet. Also bitte: Wer ist dieser Mingo, wo haben Sie ihn kennen gelernt?

— Ich weiß nicht, wie er heißt. Nur Mingo wurde er genannt. Durch Gina habe ich ihn kennen gelernt. Er muss bei ihr gewohnt haben. Mehr weiß ich wirklich nicht!

— Würden Sie ihn wieder erkennen?

— Natürlich. Ich habe ihn aber lange nicht mehr gesehen.

— Wann das letzte Mal?

— Das kann ich nicht genau sagen. Er war immer mit der Gina zusammen.

— Fräulein Schartel war verreist, sagten Sie. Hing das mit diesem Mingo zusammen?

— Nein.

— Und wo war sie? Das müssen Sie doch wissen!

— Sie war im Harz.

— Was hatte sie dort zu tun! Sie wollen mir doch nicht erzählen, dass sie in Urlaub gefahren war?

— Doch. Sie war im Urlaub!

— Vielleicht mit einem Ferienscheck?

— Das haben wir nicht nötig.

— Sie also auch nicht?

— Ich auch nicht, damit Sie es nur wissen!

— Also waren Sie oft zusammen im Harz?

— In unserer Freizeit können wir tun, was wir wollen!

— Gewiss. Wenn es aber um die Aufklärung eines Verbrechens geht, dann sind Sie verpflichtet, uns nichts zu verschweigen. Sie stehen selbst in einem Zusammenhang mit der Tat.

— Wenn Sie es unbedingt wissen wollen: Wir haben dort einen Bekannten. In der Nahe von Engeroda besitzt er ein kleines Landhaus. Er lädt uns manchmal ein. Bin ich nun fertig? Ich mochte gehen.

— Sie haben den Namen Ihres Gastgebers nicht genannt.

— Ziegler. Er hat ein Herrenmoden-Atelier in Magdeburg.

HAFTBEFEHL

Der Kraftfahrer E., geb. am 19.03.1960 in R., wohnh. 1913, Wildau, Heinrich-Rau-Str. 11 ist in Untersuchungshaft zu nehmen. Er wird beschuldigt, in der Zeit von März 1980 bis April 1981 in den Kreisen Königs Wusterhausen, Fürstenwalde, Spremberg und Strausberg in mindestens 40 Fällen Bürger dadurch um insgesamt 12 400 Mark an ihr ein Vermögen geschädigt zu haben, dass er ihnen vorspiegelte, gegen Vorauszahlung Autoersatzteile der Wagentypen „Mercedes“, „Renault“ und „Ford-Taunus“ beschaffen zu können.

Richter S.

ANKLAGESCHRIFT

Den Elektroschlosser R., geb. am 19.01.1960 in H., wohnhaft in 4022 Halle, Fontanestraße 6, geschieden, keine Kinder, Bürger der DDR, nicht vorbestraft

klage ich an, eine schwere Körperverletzung begangen zu haben. Der Beschuldigte hat am 19.04.1980 gegen 23.15 Uhr vor der HO-Gaststätte „Drei Linden“ in Halle den Bürger Heinz S. grundlos mit Fäusten niedergeschlagen, so dass dieser lebensgefährlich verletzt wurde.

Verbrechen, strafbar gemäß § 116 Abs. I StGB.

Beweismittel: . . .

Staatsanwalt K.

STRAFBEFEHL

In der Strafsache gegen H. geb. am 15.02.1950 in Königshütte, wohnh. in 1058 Berlin, Sredzkistraße 12 beschuldigt Sie der Staatsanwalt am 19.06.1975 in Berlin Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit begangen zu haben. Sie nahmen mit einem Kleinbus vom Typ „Barkas“ trotz erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol (1,6 Promille) am Straßenverkehr teil und gefährdeten die Sicherheit der von Ihnen beförderten vier Fahrgäste sowie anderer Bürger durch verkehrswidriges Überholen.

Vergehen gemäß § 200 Abs. I StGB.

Beweismittel: . . .

Richter N.

- 1. Welche Informationen entnehmen Sie den einzelnen Abschnitten des Textes?**
- 2. Was erfährt man zum Begriff *Anklageschrift, Strafbefehl*?**
- 3. Suchen Sie die Informationen zu den Begriffen:**
Körperverletzung, beschuldigen, begehen, Staatsanwalt, Vergehen
- 4. Fassen Sie kurz zusammen, was in diesen Texten kommentiert wird.**

ANHANG

BUNDES- UND LANDESGERICHT

In allen Gerichtszweigen gibt es jeweils Gerichte der Länder und des Bundes. Innerhalb der einzelnen Gerichtszweige bestehen mehrere Instanzen, das sind Stufen des gerichtlichen Verfahrens, die einander übergeordnet sind.

In der Regel sind es drei Instanzen, die ersten beiden sind Gerichte der Länder, die oberste Instanz ist ein Bundesgericht.

Die Instanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind Amtsgerichte, Landgerichte, die je nach Bedeutung des Falles erste oder zweite Instanz sein können, Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof.

Die Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ist dreistufig, die Finanzgerichtsbarkeit zweistufig. Die obersten Instanzen sind das Bundessozialgericht und der Bundesfinanzhof.

Für Streitigkeiten bei der gewerblichen Nutzung von Patenten, die für Erfindungen beim Bundespatentamt beantragt und erteilt werden können, ist ein Bundesgericht, das Bundespatentgericht, eingerichtet.

Eine Sonderstellung nimmt die Verfassungsgerichtsbarkeit ein.

ZIVILGERICHTE

Zivilgerichte sind für bürgerliche (zivile) Rechtsstreitigkeiten zuständig, das sind Streitigkeiten, die zum Bereich des Privatrechts gehören.

Sie werden angerufen, wenn es Streit um einen Kaufvertrag gibt, wenn ein Schuldner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, wenn ein Mieter eine Mieterhöhung für ungerechtfertigt hält. Sie scheiden Ehen und legen die Unterhaltszahlungen und das Sorgerecht für die Kinder fest. Sie entscheiden über Haftung und Schadensersatz, wenn jemand einem anderen einen Schaden zugefügt, ihn verletzt oder bestohlen hat, aber auch wenn ein öffentlicher Bediensteter seine Amtspflicht verletzt hat. Alle diese Streitigkeiten gehören zur streitigen Gerichtsbarkeit.

Zur Zivilgerichtsbarkeit gehört - auch die freiwillige Gerichtsbarkeit. Sie ist vor allem für Vormundschaftssachen und Nachlassangelegenheiten zuständig (Vormundschafts- und Nachlassgerichte).

STRAFGERICHTE

Strafgerichte sind für die Anwendung des Strafrechts zuständig, das im Strafgesetzbuch (StGB) niedergelegt ist. Strafrechtsvorschriften enthalten aber auch viele andere Gesetze, zum Beispiel das Betäubungsmittelgesetz, das Versammlungsgesetz, das „Vermummungsverbot“ enthält, und das Außenwirtschaftsgesetz, das Waffenexporte in bestimmte Länder verbietet.

JUGENDGERICHTE

Für Straftaten Jugendlicher (14-18 Jahre) gilt das Jugendstrafrecht. Es wird häufig auch bei Heranwachsenden (18-21 Jahre) angewandt. Das Jugendstrafrecht sieht Erziehungsmaßregeln vor, zum Beispiel die Weisung, eine gemeinnützige Arbeit zu verrichten, oder das Verbot, Gast- und Vergnügungsstätten zu besuchen, bis hin zur Anordnung der Fürsorgeerziehung. Reicht das nicht aus, können Zuchtmittel verhängt werden, zum Beispiel die Auflage, den Schaden wiedergutzumachen, oder Jugendarrest. Wenn wegen schwerer Schuld eine Strafe erforderlich ist, wird Jugendstrafe verhängt. Sie wird in einer Jugendstrafanstalt verbüßt und beträgt mindestens 6 Monate, höchstens 10 Jahre.

Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden Jugendgerichte, und zwar je nach Schwere des Falles der Jugendrichter als Einzelrichter, das Jugendschöffengericht (ein Jugendrichter, zwei Jugendschöffen) oder die Jugendkammer beim Landgericht (drei Jugendrichter, zwei Jugendschöffen).

VERWALTUNGSGERICHTE

Verwaltungsgerichte sind zuständig für Streitigkeiten zwischen den Bürgern und der Staatsgewalt. Sie bieten dem Bürger Rechtsschutz, wenn er sich durch eine Maßnahme der Verwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt. Verwaltungsgerichte entscheiden beispielsweise, wenn gegen das Versagen einer Baugenehmigung geklagt wird.

Sie können gegen die als ungerecht empfundene Benotung eines Schülers ebenso angerufen werden wie bei Auseinandersetzungen über den Bau eines neuen Flughafens oder einer Autobahn.

Gegen einen als rechtswidrig empfundenen Verwaltungsakt muss der Betroffene zunächst Widerspruch einlegen. Im Widerspruchsverfahren soll die Behörde noch einmal prüfen, ob ihre Entscheidung rechtmäßig

und zweckmäßig ist. Wird der Widerspruch abgelehnt, kann das Verwaltungsgericht angerufen werden.

Erste Instanz ist das Verwaltungsgericht. Berufungsinstanz das Oberverwaltungsgericht, in einigen Ländern Verwaltungsgerichtshof genannt, Revisionsinstanz das Bundesverwaltungsgericht. Bei Streitigkeiten über technische Großprojekte und bei Vereinsverboten ist das Oberverwaltungsgericht die erste Instanz.

FINANZGERICHTE

Finanzgerichte sind bei Streitigkeiten zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit den Finanzbehörden zuständig. Das sind in der überwiegenden Zahl der Fälle Klagen gegen Steuerbescheide, Zuvor muss gegen einen Bescheid des Finanzamtes Einspruch eingelegt werden. Bleibt dieser erfolglos, kann Klage beim Finanzgericht erhoben werden,

Gegen Urteile der Finanzgerichte ist Revision an den Bundesfinanzhof zulässig. Es gibt nur diese beiden Instanzen, Finanzgerichte sind mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt, der Bundesfinanzhof mit fünf Berufsrichtern.

ARBEITSGERICHTE

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten ergeben sich in der Regel aus Verträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und sind somit eigentlich zivilrechtliche Konflikte. Allerdings sind die Arbeitsgerichte auch für entsprechende Streitigkeiten im öffentlichen Dienst zuständig, wenn die Beschäftigten Arbeiter oder Angestellte sind. Die Einrichtung einer besonderen Arbeitsgerichtsbarkeit, 1926 erstmals in Deutschland trägt der besonderen Bedeutung des Arbeitslebens in der Industriegesellschaft Rechnung.

Außer für Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen, mm Beispiel wegen Lohn, Kündigung, Arbeitsschutz, sind Arbeitsgerichte zuständig für Auseinandersetzungen über Mitbestimmung, zum Beispiel über Rechte des Betriebsrates, aber auch für Auseinandersetzungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, über Tarifverträge und über die Rechtmäßigkeit eines Streiks.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist dreistufig. Erste Instanz ist das Arbeitsgericht, zweite das Landesarbeitsgericht und höchste das

Bundesarbeitsgericht. Arbeitsgerichte sind mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt. Die ehrenamtlichen Richter kommen je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Arbeitsgerichtsverfahren sind kostengünstiger als andere Gerichtsverfahren, Die Parteien können den Rechtsstreit selbst führen oder sich, für Mitglieder kostenlos, durch Prozessvertreter der Gewerkschaft usw. des Arbeitgeberverbandes vertreten lassen. Vorab wird eine gütliche Einigung versucht. Einige Sondervorschriften dienen der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens.

SOZIALGERICHTE

Sozialgerichte entscheiden über Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosen- und Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung und des Kindergeldes. Beispielsweise kann das Sozialgericht angerufen werden, damit es feststellt, dass eine Arbeitsunfähigkeit Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist, so dass Anspruch auf eine Unfallrente besteht. Das Gericht muss den Sachverhalt von Amts wegen erforschen.

Die drei Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit sind die Sozialgerichte, die Landessozialgerichte als Beratungs- und das Bundessozialgericht als Revisionsinstanz. In allen Instanzen wirken neben Berufsrichtern ehrenamtliche Richter mit, sie werden aus dem mit der speziellen Materie vertrauten Personenkreis berufen.

Vor Sozialgerichten, außer vor dem Bundessozialgericht, kann sich jeder selbst vertreten oder sich durch Experten einschlägiger Verbände vertreten lassen. Bei Sozialgerichtsverfahren entstehen keine Gerichtskosten.

WIRTSCHAFTSRECHT

Die Abgrenzung des Begriffs ist nicht einheitlich. Nach überwieg. M. umfasst das Wirtschaftsrecht die Gesamtheit der Normen, welche die selbständige Erwerbstätigkeit in Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft, Verkehr und den freien Berufen - je nach der wirtschaftspolitischen Grundauffassung mehr oder weniger - begrenzen und lenken. Zum Wirtschaftsrecht gehören damit insbes. die Vorschriften über die Zulassung zu Beruf und Gewerbe wie auch der Bereich der staatlichen Wirtschaftslenkung und der Wirtschaftsförderung. Wirtschaftsrecht ist ferner das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen

und das Recht der wirtschaftlichen Organisationen sowie für den internationalen Bereich das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. 4. 1961 nebst AVO. Die nationalen Rechtsvorschriften werden zudem zunehmend ergänzt und verdrängt durch Normen des Europäischen Gemeinschaftsrechts im Rahmen von EWG, EGKS und Euratom (supranationale Organisationen).

WIRTSCHAFTSSTRAFSACHEN

Wirtschaftsstrafsachen sind, soweit eine große Strafkammer des Landgerichts im 1. Rechtszug oder eine kleine Strafkammer für Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts zuständig ist, von einer großen oder einer kleinen Wirtschaftsstrafkammer zu entscheiden. Dieser können auch die Wirtschaftsstrafsachen für mehrere LG-Bezirke zugewiesen werden. Zu den Wirtschaftsstrafsachen gehören u. a. Verfahren wegen Insolvenzstraftaten, Straftaten nach den Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums, nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, nach anderen handelsrechtlichen Gesetzen (AktG, GmbHG, GenG, BörsenG usw.), nach dem Außenwirtschaftsgesetz, dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954, nach den Steuer- und Zollgesetzen, Subventionsbetrug, Kreditbetrug, Submissionsabsprachen, Angestelltenbestechung. Ferner zählen dazu Verfahren wegen gewisser anderer Delikte (Betrug, Untreue, Bestechung, Vorteilsgewährung, Wucher), soweit zu ihrer Beurteilung besondere wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich sind.

Die rechtsprechende Gewalt ist in der Bundesrepublik Deutschland in fünf selbständige Gerichtszweige gegliedert, die mit den Begriffen ordentliche und besondere Gerichtsbarkeit unterschieden werden. Die „ordentliche Gerichtsbarkeit“ umfasst die - Zivil- und Strafgerichte, zur „besonderen Gerichtsbarkeit“ zählen Verwaltungsgerichte, Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Finanzgerichte.

Die Bezeichnung „ordentliche Gerichtsbarkeit“ erklärt, sich historisch daraus, dass früher nur die Gerichte der Justiz, die Zivil- und Strafgerichte, mit unabhängigen Richtern besetzt waren. Dagegen wurde die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit von weisungsgebundenen Beamten ausgeübt. Die Bezeichnung hat keinerlei Bedeutung im Hinblick auf den Rang der Gerichte.

STRAFPROZESS

Ein Strafverfahren beginnt mit der Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft. Vorausgegangen ist ein Ermittlungsverfahren, in dem die Staatsanwaltschaft in Zusammenhang mit der Polizei feststellt, ob ein hinreichender Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt. Ist das der Fall, so muss Anklage erhoben werden. Die Staatsanwaltschaft handelt nach dem Legalitätsprinzip, sie ist zur Verfolgung einer Straftat verpflichtet. Ausgenommen sind so genannte Antragsdelikte (Beleidigung, leichte oder fahrlässige Körperverletzung, Hausfriedensbruch und andere).

ZIVILPROZESS

Ein Zivilprozess beginnt mit der Erhebung einer Klage. Kläger und Beklagter heißen Parteien. Die Parteien stehen sich gleichberechtigt gegenüber. Der Kläger begründet seinen Antrag, der Beklagte bestreitet die Behauptungen insgesamt oder teilweise. Beide Parteien können Beweismittel vorlegen und Zeugen beibringen. Das Gericht prüft nur, was die Parteien vorbringen, es ermittelt nicht selbst von Amts wegen. Man spricht deshalb im Zivilprozess von Parteiherrschaft.

INSTANZEN

Das Amtsgericht ist die erste Instanz bei einem Streitwert bis einschließlich 10.000 Euro. Der Streitwert ist der Wert des Streitgegenstandes. Wenn nicht ohnehin eine bestimmte Geldsumme eingeklagt wird, setzt das Gericht ihn fest. Nach dem Streitwert bestimmen sich die Gerichtskosten und Anwaltsgebühren. Außerdem werden vom Amtsgericht Mietstreitigkeiten, Ehescheidungen und die sich daraus ergebenden Streitigkeiten verhandelt. Für alle übrigen Streitigkeiten ist das Landgericht zuständig.

Das Verfahren in der ersten Instanz endet mit einem Urteil, soweit es nicht auf andere Weise abgeschlossen wurde, etwa durch Rücknahme der Klage oder durch gütliche Einigung, einen Vergleich. Das Urteil ist rechtskräftig, wenn die Parteien keine Rechtsmittel einlegen oder wenn die Einlegung von Rechtsmitteln nicht mehr zulässig ist. Unter Rechtsmitteln versteht man die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung anzufechten und ihre Nachprüfung durch ein höheres Gericht (höhere Instanz) zu verlangen.

BERUFUNG UND REVISION

Die wichtigsten Rechtsmittel sind Berufung und Revision. Bei einer Berufung überprüft die höhere Instanz sowohl den Sachverhalt als auch die rechtliche Seite des Falles, der Prozess wird neu aufgerollt. Die Berufung gegen Urteile des Amtsgerichts wird vom Landgericht verhandelt, gegen Urteil des Landgerichts vom Oberlandesgericht. Berufung kann nur eingelegt werden, wenn der Beschwerdewert (der vom Streitwert abweichen kann) 1.500 Euro überschreitet.

Bei der Revision wird nur geprüft, ob die Vorinstanz das Recht richtig angewandt hat. Revision kann nur gegen Berufungsurteile des Oberlandesgerichts beim Bundesgerichtshof beantragt werden» Der Beschwerdewert muss höher als 60.000 Euro sein.

Die Revision ist im Allgemeinen nur zulässig, wenn der Fall grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn ein Urteil von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in einem ähnlichen Fall abweicht. Auf diese Weise soll gesichert werden, dass die Gesetze einheitlich ausgelegt werden.

ABLAUF DES STRAFVERFAHRENS

Liegt eine Anklageschrift vor, entscheidet das Gericht, ob ein Verfahren gegen den Beschuldigten eröffnet wird.

Mit dem Eröffnungsbeschluss wird der Beschuldigte zum Angeklagten. Das Gericht hat den Sachverhalt zu ermitteln und dem Angeklagten seine Schuld nachzuweisen. Es ist dabei nicht an die vom Staatsanwalt vorgelegten Beweise gebunden, sondern kann selbst Beweise erheben, Zeugen vernehmen, Sachverständige heranziehen.

Der Angeklagte hat das Recht auf Verteidigung. Er kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, bei schweren Straftaten ist dies vorgeschrieben. Kann er den Verteidiger nicht bezahlen, bestellt das Gericht auf Staatskosten einen Pflichtverteidiger.

Das Strafverfahren endet mit einem Urteil. Sofern keine Rechtsmittel eingelegt werden, wird es rechtskräftig und wird vollstreckt.

INSTANZEN

In erster Instanz entscheidet der Strafrichter als Einzelrichter bei Vergehen, wenn eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe zu erwarten ist:

- das Schöffengericht beim Amtsgericht (ein oder zwei Richter, zwei Schöffen) bei Verbrechen mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren;
- die Große Strafkammer beim Landgericht (drei Richter⁵ zwei Schöffen) bei schweren Verbrechen, als Schwurgericht bei Tötungsverbrechen;
- der Strafsenat beim Oberlandesgericht (fünf Richter) bei Staatsschutzsachen (Landesverrat, terroristische Gewalttaten).

Schöffen sind ehrenamtliche (Laien-) Richter, die nicht juristisch vorgebildet sind. Sie haben in der Verhandlung und bei der Beratung über das Urteil dieselben Rechte und Pflichten wie Berufsrichter. Durch ihre Mitwirkung soll die Lebens- und Berufserfahrung der Bürger bei der Rechtsprechung genutzt werden.

RECHTSMITTEL

Gegen das Urteil kann der Verurteilte Rechtsmittel einlegen. Berufung ist nur bei Urteilen der Amtsgerichte zulässig. Gegen erstinstanzliche Urteile der Landgerichte ist nur Revision beim Bundesgerichtshof zugelassen.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Von Straftaten zu unterscheiden sind Ordnungswidrigkeiten. Das sind Verstöße gegen staatliche Gebote und Verbote, die nicht so schwerwiegend sind, dass eine Strafe verhängt werden müsste. Sie werden von Verwaltungsbehörden geahndet, die per Bußgeldbescheid ein Bußgeld auferlegen. Geringfügige Ordnungswidrigkeiten, deren häufigste die Geschwindigkeitsüberschreitung und das falsche Parken sind, werden mit einem Verwarnungsgeld belegt.

KRITIK AN DER RECHTSPRECHUNG

Die rechtsprechende Gewalt genießt in Deutschland hohes Ansehen. Es wird allgemein anerkannt, dass die Richter und die anderen Justizorgane nach besten Kräften die Gesetze anwenden und Recht sprechen. Dennoch gibt es vielfältige Kritik an der Rechtsprechung.

Sie richtet sich meist nicht gegen die Justizorgane, sondern gegen Missstände, die im Laufe der Zeit eingerissen sind und die letztlich der Gesetzgeber zu verantworten hat. Unter den Missständen leiden die Bürger, die in irgendeiner Weise mit den Gerichten in Berührung

kommen, ebenso wie die Bediensteten der Justiz. Kritik wird gerade auch von Juristen geübt.

Dabei stehen folgende Kritikpunkte im Vordergrund:

- Es gibt zu viele Gesetze:

Ständig werden neue Gesetze verabschiedet, wird vorhandenes Recht geändert oder außer Kraft gesetzt. Immer mehr Lebensbereiche unterliegen immer komplizierteren Regelungen. Die Fachleute sprechen von einer „Normenflut“.

- Die Gesetze sind zu kompliziert:

Ihr Inhalt ist abstrakt, sie sind in einer künstlichen Sprache abgefasst und enthalten Begriffe, die im täglichen Leben nicht verwendet werden. Das Zivilrecht, das Recht des Alltagslebens, ist für den Laien kaum noch durchschaubar.

- Die Gerichtsverfahren dauern zu lange:

Privatrechtliche Streitigkeiten, in denen es auf schnelle Entscheidung ankommt, werden oft erst nach langwierigen Verfahren abgeschlossen, in allzu vielen Fällen erst nach Ausschöpfung des Rechtsweges. Kritiker sprechen vom „Rechtswegestaat“. Strafprozesse werden vielfach über alle zulässigen Instanzen geführt. Manche Prozesse werden regelrecht verschleppt, durch immer neue Beweisanträge, durch zahlreiche Befangenheitsanträge, durch endloses Vorlesen von Urkunden. Es gibt Prozesse, die drei Jahre und länger dauern, enorme Kosten verursachen und dann womöglich ohne Urteil enden.

- Gerichte entscheiden über politische Fragen:

Sie greifen immer mehr in Bereiche ein, die in die Kompetenz der Legislative und der Exekutive fallen. Politische Konflikte werden zu Rechtsstreitigkeiten. Verwaltungsgerichte werden in steigendem Maße angerufen, um Maßnahmen der demokratisch legitimierten Organe, von der Anlage eines Kinderspielfeldes bis zum Bau eines Großflughafens, zu verzögern oder zu verhindern.

Gegen diese Kritik wird eingewandt:

Die Klage über die große Zahl von Gesetzen gibt es bereits seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, das die Rechtsverhältnisse der Industriegesellschaft regeln sollte. Die Gesetze sind so kompliziert, weil unsere Lebenswelt kompliziert ist.

Den Gerichten ist im politischen System auch eine politische Rolle zugewiesen.

Die Klärung politischer Fragen wird von den Politikern zunehmend den Gerichten Übertragen. In der modernen Gesellschaft wird ständig neu geplant und geregelt; daher wächst die Zahl der Eingriffe in die Sphäre des einzelnen. Vor dem Hintergrund einer sich wandelnden politischen Kultur nimmt die Bereitschaft der Bürger zu, gegen solche Eingriffe den Schutz der Gerichte anzurufen.

JUSTIZREFORM

Reformen des Gerichtswesens zielen darauf ab? die Dauer der Verfahren zu verkürzen und die Gerichte zu entlasten. Um in Zivilverfahren die Zuständigkeit des Amtsgerichts zu erweitern, wurden die Streitwertgrenzen immer wieder heraufgesetzt, von 1.000 Euro im Jahre 1950 bis 10.000 Euro im Jahre 1993. Ebenso wurde die Berufungssumme auf 1.500 Euro (bis 1991: 700 Euro) erhöht. Vorschläge, die Rechtsmittel einzuschränken, etwa Amtsgerichte und Landgerichte zu einem einheitlichen Eingangsgericht zusammenzulegen, sind bisher nicht realisiert worden.

Das Grundgesetz ist die oberste Richtschnur allen staatlichen Handelns. Eine eigene Institution, das Bundesverfassungsgericht, wacht darüber, dass Parlament, Regierung und Rechtsprechung die Verfassung einhalten. Als Hüter der Verfassung kann es jeden Akt der gesetzgebenden Gewalt, der Regierung und Verwaltung und jede Entscheidung der Gerichte auf ihre Verfassungsmäßigkeit prüfen. Dabei schützt es besonders die Grundrechte der Bürger.

Außer dem Schutz der Verfassung hat das Bundesverfassungsgericht die Aufgabe⁵ das Grundgesetz rechtsverbindlich zu interpretieren. Eine Verfassung enthält nur grundsätzliche und allgemein formulierte Regeln. Sie muss ständig neu ausgelegt und dem gesellschaftlichen Wandel entsprechend -fortentwickelt werden. Das Grundgesetz gilt so, wie das Bundesverfassungsgericht es auslegt. Es gibt kaum einen Artikel, zu dem keine interpretierende Entscheidung des Gerichts vorläge.

GERICHT UND VERFASSUNGSORGAN

„Das Bundesverfassungsgericht ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes“. So lautet Paragraph 1 Abs. 1 des „Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht“. Das bedeutet, dass das

Bundesverfassungsgericht einerseits ein Gericht und andererseits ein Verfassungsorgan ist.

Als Gericht ist, es ein Teil der rechtsprechenden Gewalt. Allen anderen Gerichten gegenüber hat es eine einzigartige Stellung. Es ist das höchste Gericht des Bundes, die letzte Instanz für die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit des politischen Lebens. Es kann die Entscheidungen aller anderen Gerichte aufheben, wenn sie der Prüfung auf die Verfassungsmäßigkeit nicht standhalten. Seine Entscheidungen sind für alle verbindlich. Soweit sie die Rechtswirksamkeit von Bundes- und Landesgesetzen betreffen, haben sie sogar Gesetzeskraft und werden im Bundesgesetzblatt verkündet.

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten mit je acht Richtern. Die Richter jedes Senates werden je zur Hälfte durch einen Wahlausschuss des Bundestages (12 Abgeordnete) und vom Bundesrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Amtsdauer der Richter beträgt zwölf Jahre, höchstens bis zum 68. Lebensjahr. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die herausragende Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts kommt darin zum Ausdruck, dass es ein Verfassungsorgan ist? gleichen Ranges mit den anderen Verfassungsorganen, dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung und dem Bundespräsidenten.

VERFASSUNGSBESCHWERDE

Mit einer Verfassungsbeschwerde kann jeder Bürger das Gericht anrufen, der glaubt, durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt zu sein. Das kann ein Verwaltungsakt, eine Gerichtsentscheidung oder auch ein Gesetz sein.

Seit Gründung des Gerichts im September 1951 sind bis Ende 1994 rund 97.000 Verfassungsbeschwerden eingegangen. Hiervon sind fast 95.000 entschieden worden. Die tatsächliche Verletzung von Grundrechten ist seltener, als diese Flut von Beschwerden veranlassen konnte. Nur 2.600, das sind 2,7 Prozent aller Verfassungsbeschwerden, waren erfolgreich.

VERFASSUNGSGERICHTE DER LÄNDER

In einem Bundesstaat ist die Staatsgewalt zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben eigene

Verfassungen und eine eigene Landesgesetzgebung. Sie haben daher auch eine eigene Verfassungsgerichtsbarkeit, die selbständig neben dem Bundesverfassungsgericht besteht. Das Bundesland Schleswig-Holstein hat die Zuständigkeit für Verfassungsstreitigkeiten dem Bundesverfassungsgericht übertragen (nach Art. 99 GG).

Die Landesverfassungsgerichte sind wie das Bundesverfassungsgericht Hüter der Verfassung. Ihre wichtigste Aufgabe ist es, die Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit der Landesverfassung zu überprüfen (Normenkontrolle). Darüber hinaus haben sie unterschiedliche weitere Zuständigkeiten, darunter zumeist die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden. So entscheidet beispielsweise der Verfassungsgerichtshof in Rheinland-Pfalz darüber, ob ein Gesetz oder die sonstige Handlung eines Verfassungsorgans verfassungswidrig ist, ob ein verfassungsänderndes Gesetz unzulässig ist und ob die Voraussetzungen für eine Sozialisierung vorliegen, ferner über Beschwerden gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses des Landtages und über Anklagen gegen Mitglieder der Landesregierung. In Nordrhein-Westfalen liegt ein Schwergewicht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts in der Entscheidung über Verfassungsbeschwerden der Gemeinden wegen der Verletzung ihres Selbstverwaltungsrechts.

Die Verfassungsgerichte der Länder tragen unterschiedliche Bezeichnungen. Sie heißen Staatsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof oder Verfassungsgericht.

Da die Landesverfassungsgerichte relativ selten angerufen werden, sind die Richter in der Regel dort nicht ausschließlich tätig, sondern nehmen diese Aufgabe zusätzlich wahr. Zumeist sind es Berufsrichter, die an anderen Gerichten amtieren, zum Teil auch ehrenamtliche Richter, beispielsweise Rechtsprofessoren.

HÄUSLICHE GEMEINSCHAFT

Diese ist beendet, wenn die eheliche Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in ehewidriger Intention beendet wird. Demgemäß reicht bereits eine Trennung der Wohnräumlichkeiten (z.B. Trennung durch Einteilung eines Einfamilienhauses in Wohnungen) aus. Nur gelegentliches eheliches Beiwohnen genügt nicht für das Bestehen der häuslichen Gemeinschaft. Demgegenüber ist eine bloße räumliche

Trennung (z.B. aus beruflichen oder sonstigen Gründen) ohne Zerrüttung unbeachtlich.

Nach 3 Jahren ist die Scheidung nur möglich, wenn die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann oder die Scheidung den (unschuldigen) Beklagten härter (Härteklause) treffen würde als den Klagenden die Abweisung des Scheidungsbegehrens. Ein derartiger Härtefall ist nach der Dauer der Lebensgemeinschaft, dem Wohl der Kinder, der Dauer der Aufhebung, dem Alter der Ehegatten, etc. zu beurteilen. Nach sechs Jahren kann die Ehe jedenfalls aufgehoben werden.

Insbesondere auch der (überwiegend) Schuldige kann die Scheidung begehren; er muss dafür jedoch damit rechnen, Unterhalt nach § 94 ABGB wie bei aufrechter Ehe (!) leisten zu müssen.

DIE POSITION IN DEN RELIGIONEN

CHRISTENTUM

Nach dem Rechtsverständnis der römisch-katholischen Kirche ist eine Scheidung nur in zwei eng begrenzten Fällen möglich: Wenn sich einer der beiden Eheleute, die zur Zeit der Eheschließung beide ungetauft waren, taufen lässt, und der ungetauft Bleibende den christlichen Glauben nicht akzeptiert und sich entweder deswegen trennen möchte oder "den Schöpfer lästert", dann kann der getaufte Partner eine neue Ehe mit einem Getauften eingehen, was die erste (nichtsakramentale) Ehe auflöst. Außerdem kann der Papst die Eheauflösung gewähren, wenn die Ehe nicht vollzogen wurde. Dies ist nicht mit der impotentia coeundi zu verwechseln, bei der die nachträgliche Ungültigerklärung einer Ehe möglich ist. In letzterem Falle gilt die Ehe als nie wirksam geschlossen, während es bei einer Auflösung einer nicht vollzogenen Ehe durch den Papst dabei bleibt, dass die Ehe tatsächlich existiert hat. In Fällen von Ehezerrüttung gesteht die römisch-katholische Kirche den Eheleuten die Trennung, nicht aber die Scheidung zu.

Bis ins 20. Jahrhundert hinein lehnten die meisten westlichen Kirchen Scheidung kategorisch ab. Die römisch-katholische Kirche sowie der überwiegende Teil der pietistischen, täuferischen und charismatischen Kirche halten bis heute daran fest. Grundlage für die restriktive Beurteilung ist Matthäus 19,3-9: Jesus wendet sich hier scharf gegen

jedwede Scheidung (vgl. Maleachi 2,10-16). Weithin wird Jesu Spruch jedoch nicht als absolutes Verbot, wohl aber als Einschränkung verstanden. Der Verweis auf die alttestamentliche Regelung der Scheidung (Deuteronomium 24,1) macht deutlich: es gibt Situationen, die so ausweglos sind, dass allein noch eine Scheidung möglich ist (zur katholischen Position dazu siehe CIC 1143). Spätestens seit 1970 ist dies in den evangelischen Landeskirchen Deutschlands allgemein anerkannt; für die Katholiken lässt sich dies - im Gegensatz zur kirchenamtlichen Lehre - etwa 10 Jahre später feststellen. Neuerdings wird die Ehescheidung als Möglichkeit auch unter evangelikalen, charismatischen und pfingstkirchlichen Christen in Betracht gezogen.

Die Mehrzahl der Ostkirchen hat die Scheidung seit langem als manchmal notwendiges Übel akzeptiert. Nach orthodoxem Glauben ist das alttestamentliche Gesetz durch Christus gegeben; wenn er darin „wegen der Härte der Herzen“ eine Scheidung erlaubt hat, so ist seine Äußerung im Neuen Testament nicht als Widerspruch dagegen zu verstehen (denn Gott widerspricht sich nicht), sondern als Warnung gegen leicht genommene Scheidung. Die Östlich-Orthodoxen (orthodoxe Kirchen im engeren Sinne) erlauben bis zu maximal drei Eheschließungen. Die Zeremonie zu einer Wiederheirat ist allerdings weit weniger feierlich als die zu einer ersten Heirat; vielmehr überwiegt der Gedanke der Buße. Vor einer dritten kirchlichen Hochzeit wird ein Jahr strenger Buße vorausgesetzt.

VERWANDTENUNTERHALT (§§ 1601 BIS 1615 BGB)

Verwandte in gerader Linie (Eltern-Kinder-Großeltern-Enkel) sind einander unterhaltspflichtig. Der Verwandtenunterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Berufsausbildung. Wichtigster Unterfall des Verwandtenunterhalts ist der Kindesunterhalt. Soweit ein Elternteil ein minderjähriges Kind betreut, erfüllt er in der Regel durch die Erziehung und Pflege des Kindes seine Unterhaltspflicht, der andere Elternteil schuldet dann Barunterhalt. Gegenüber minderjährigen Kindern besteht eine so genannte gesteigerte Unterhaltspflicht. Das heißt, der Barunterhaltspflichtige muss alles ihm zumutbare tun, um den Unterhalt des Kindes sicher zu stellen, unter Umständen im Rahmen des Zulässigen auch eine Nebentätigkeit ausüben und / oder sein Vermögen einsetzen. Ein

arbeitsloser Unterhaltspflichtiger kann sich nur dann mit Erfolg auf mangelnde Leistungsfähigkeit berufen, wenn er nach Kräften einen Arbeitsplatz sucht; gefordert werden i.d.R. 20-30 Bewerbungen pro Monat. Ob es einen Mindestunterhaltsbedarf minderjähriger Kinder gibt und ob dieser dann dem Regelbetrag nach der Regelbetragsverordnung oder 135 % des Regelbetrags entspricht, ist strittig.

Die Höhe des Barunterhaltes für Kinder berechnen die Gerichte in der Regel nach der Düsseldorfer Tabelle. Maßgebliche Faktoren sind dabei das Einkommen des Unterhaltspflichtigen und das Alter des Kindes. Diese Unterhaltstabelle dient den Gerichten zur Orientierung bei der Berechnung des Unterhaltes. Die Düsseldorfer Tabelle ist lediglich eine Richtlinie und kein bindendes Gesetz; je nach den Umständen des Einzelfalles kann der tatsächliche Unterhalt von den Unterhaltssätzen der Tabelle abweichen. Die Unterhaltsbeträge werden alle zwei Jahre angepasst. Die letzte Anpassung erfolgte zum 01. Juli 2005. Die Höhe der Unterhaltsansprüche bzw. der Unterhaltspflichten hat sich in den einzelnen Altersstufen und Einkommensgruppen nach den Umständen des Falles erhöht oder verringert. Für die neuen Bundesländer gibt es eine ergänzende Berliner Tabelle.

Erhält der betreuende Elternteil das gesamte Kindergeld, so wird auf den Unterhaltsanspruch des Kindes der dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zustehende Kindergeldanteil angerechnet.

Grundlegend anders ist die Unterhaltspflicht gegenüber volljährigen Kindern und der Unterhaltspflicht von Kindern für Ihre Eltern bzw. der Großeltern für die Enkel. Bei volljährigen Kindern wird unterschieden zwischen Kindern, die sich noch in der Erstausbildung befinden (insbesondere allgemeine Schulbildung) und solchen, die keiner Ausbildung nachgehen oder einer Zweitausbildung nachgehen. Volljährigenunterhalt.

Bei Großeltern, die für die Enkel haften, sofern der eigentlich unterhaltspflichtige Elternteil nicht oder nicht ausreichend leistungsfähig ist, gelten nicht die strengen Anforderungen im Rahmen der gesteigerten Unterhaltspflicht. Der Selbstbehalt (Eigenbedarf des Unterhaltspflichtigen) ist deutlich höher.

Ebenso gilt bei Kindern, die für die Pflege ihrer Eltern aufkommen sollen, ein höherer Selbstbehalt und eine geringere Unterhaltspflicht im Allgemeinen. Nach dem Bundesverfassungsgericht darf die

Lebensstellung der Kinder nicht nachhaltig beeinträchtigt werden durch Unterhaltsleistungen an die Eltern.

FÜR MÜTTER ODER VÄTER VON NICTHEHELICHEN KINDERN (§ 1615 I BGB)

Er ist der schwangeren Mutter und dem ein nichteheliches Kind betreuenden Elternteil geschuldet, soweit diese wegen der Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung des Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können: Hierfür soll durch die Unterhaltsverpflichtung ein Ausgleich geschaffen werden. Die Unterhaltungspflicht endet in der Regel drei Jahre nach der Geburt, was wegen der damit indirekt verbundenen Benachteiligung nichtehelicher Kinder auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt. Vor dem Bundesverfassungsgericht ist deshalb mit Blick auf die durch Art. 6 Abs. 5 Grundgesetz gebotene Gleichbehandlung nichtehelicher Kinder (der betreuende Elternteil aus geschiedenen Ehen erhält mindestens bis zum achten Lebensjahr des jüngsten Kindes Unterhalt) unter 1 BvL 9/04 ein vom Oberlandesgericht Hamm mit Beschluss vom 16. August 2004 eingeleitetes Normenkontrollverfahren anhängig, (Siehe SPIEGEL 42/2004, S. 52 f) und vor dem Bundesgerichtshof wurde darüber und über die in § 1615 I BGB angeordnete Nachrangigkeit dieses Unterhalts in zwei Revisionsverfahren am 11. Dezember 2004 und am 15. Dezember 2004 mündlich verhandelt. Der BGH hat entschieden, dass die unterhaltspflichtigen Väter sich gegenüber den Ansprüchen von geschiedenen bzw. ledigen Müttern nicht auf unterschiedliche Selbstbehalte zurückziehen könnten, wie das die bisherigen Rechtsprechung flächendeckend vorgenommen hat (€ 840,00 gegenüber geschiedenen, aber € 1.000,00 gegenüber nichtehelichen Müttern, so dass im Mangelfall die nichtehelichen Mütter € 160,00 weniger an Unterhalt bekamen. In Zukunft solle gegenüber beiden Ansprüchen dem Mann ein Selbstbehalt zustehen, der zwischen dem gegenüber den gesteigert berechtigten minderjährigen Kindern (€ 840,00) und dem gegenüber Verwandten (€ 1.000,00) liege. Er werde es nicht beanstanden, wenn die Rechtsprechung diesen neuen Selbstbehalt bei € 920,00 annähme.

ABSTAMMUNG

Abstammung ist ein biologischer Begriff, der auf der Weitergabe von Genen über die Generationen hinweg beruht. Er wird im übertragenen Sinn auch für die Weitergabe und Fortentwicklung von Ideen und anderer Abstrakta verwendet.

Bei Menschen wird der Begriff Abstammung verwendet, um einerseits die evolutionäre Entwicklung ("Der Mensch und der Affe stammen von gemeinsamen Vorfahren ab"), andererseits die familiäre Herkunft zu beschreiben. Abstammung ist somit die Herkunft eines Menschen (oder eines anderen Lebewesens) von seinen leiblichen Eltern, d. h. von der Mutter, die ihn geboren hat (also nicht die Stiefmutter, Adoptivmutter und auch nicht die Leihmutter) und vom Vater, der ihn erzeugt hat, und weiter in gleicher Weise von seinen Großeltern und allen weiteren Ahnen. - Für die Tierzucht unerlässlich ist die Abstammungsbewertung.

Der Begriff der Abstammung im Sinne der familiären Herkunft wird im Bürgerlichen Gesetzbuch in § 1589 BGB zur Definition der Verwandtschaft bzw. Blutsverwandtschaft verwendet. In Zweifelsfällen ist dafür ein Abstammungsnachweis bzw. Abstammungsgutachten notwendig. Abstammungsmythen bezeichnen man als Herkunftssagen.

GRUNDLAGEN DES ARBEITSRECHTS

Ausgangspunkt des Arbeitsrechts ist der Arbeitsvertrag, durch den das Arbeitsverhältnis überhaupt erst begründet wird. Der Arbeitsvertrag ist eingebettet in ein komplexes System arbeitsrechtlicher Regulierungen durch Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge, nationale Gesetze und Verordnungen, sowie durch europarechtliche Richtlinien und Verordnungen. Auch der Rechtsprechung durch die nationalen Gerichte und den Europäischen Gerichtshof (EuGH) kommt eingeschränkt eine rechtssetzende Funktion zu.

Arbeitgeber kann jede natürliche Person und jede juristische Person sein; die Zuordnung des Begriffes ist wenig problematisch.

Arbeitnehmer ist nach der Definition des Bundesarbeitsgerichts, wer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Allerdings ergeben sich hier zahlreiche Abgrenzungsprobleme und Differenzierungen.

So gelten Auszubildende, Heimarbeiter, Geschäftsführer, Handelsvertreter und freie Mitarbeiter nicht als Arbeitnehmer, obwohl – teils nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift – bestimmte arbeitsrechtliche Regeln auch auf diese Personengruppen angewandt werden. Zur Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes gehören zum Beispiel auch die Rechtsstreitigkeiten arbeitnehmerähnlicher Personen (§ 5 ArbGG)

Bei den Arbeitnehmern wird traditionell differenziert zwischen Arbeitern und Angestellten, wobei den Arbeitern die mehr körperlich geprägte, den Angestellten die geistige und die künstlerische Arbeit zugewiesen war. Diese Differenzierung führte zu zahlreichen, teils skurrilen, Zuordnungen. Umstritten war zum Beispiel die Striptasetänzerin (körperliche oder künstlerische Tätigkeit?). Die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten ist heute rechtlich nur noch von sehr geringer Bedeutung, da alle wesentlichen arbeitsrechtlichen Unterschiede (gesetzliche Kündigungsfristen, Entgelt, Lohnfortzahlung, sozialversicherungsrechtliche Behandlung etc.) beseitigt wurden. Lediglich in einigen Tarifverträgen wird noch differenziert (etwa in manchen Branchen bei den Kündigungsfristen - vom Bundesarbeitsgericht jedenfalls bei kurzen Beschäftigungszeiten meist für zulässig gehalten). Ansonsten gilt heute für Arbeiter und Angestellte gleiches Arbeitsrecht.

Eine Sondergruppe, deren Zuordnung viele Diskussionen ausgelöst hat, sind die leitenden Angestellten, die im Betrieb unterhalb der Ebene des Unternehmers die Führungsfunktionen wahrnehmen. Für sie gelten besondere Regeln im Kündigungsschutz und sie unterfallen nicht dem Betriebsverfassungsgesetz, wobei die Definition des Begriffes des "leitenden Angestellten" in diesen beiden Rechtsbereichen unterschiedlich ist.

Eine weitere Arbeitnehmergruppe sind Aushilfen und geringfügig Beschäftigte. Hier gelten entgegen einer weit verbreiteten Überzeugung nahezu keine arbeitsrechtlichen Besonderheiten. Sowohl der Kündigungsschutz als auch etwa Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder gesetzlicher Urlaub stehen auch diesen Arbeitnehmern uneingeschränkt zu. Früher übliche Differenzierungen sind als Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz längst beseitigt. Erleichterungen gibt es hier allerdings in steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher

Hinsicht; arbeitsrechtlich sind zum Beispiel kürzere Kündigungsfristen für Aushilfen zulässig (§ 622 Abs. 5, Zi. 1 BGB).

Die Tätigkeit des Arbeitnehmers findet in der Regel, aber nicht zwingend, im Betrieb des Arbeitgebers statt. Der Betriebsbegriff steuert viele arbeitsrechtliche Konsequenzen. Das betrifft zum Beispiel den Betriebsübergang, die Wahl des Betriebsrates oder die Betriebsgröße als Voraussetzung für den Kündigungsschutz. Der Betrieb wird als selbständige organisatorische Einheit verstanden, die zum Erreichen eines arbeitstechnischen Zweckes gebildet ist. Eingeschränkte Beteiligungsrechte des Betriebsrats gelten in sog. Tendenzbetrieben, also vor allem Betriebe mit religiöser, karitativer oder wissenschaftlicher Zielsetzung bzw. Betrieben von Rundfunk- und Presseunternehmen.

Abzugrenzen ist die Organisationseinheit “Betrieb” von den Begriffen des Unternehmers oder des “Unternehmens”, auch wenn hier umgangssprachlich häufig Vermischungen erfolgen. Der Unternehmer oder - meist wenn von einer juristischen Person getragen - das Unternehmen ist der Eigentümer (der Rechtsträger) des Betriebes und auch der Vertragspartner des Arbeitnehmers. Das Unternehmen kann durchaus auch Inhaber mehrerer Betriebe sein.

Mehrere Unternehmen können sich zu einem Konzern verbinden. Es ist auch möglich, dass sich zwei Unternehmen verbinden, um gemeinsam einen bestimmten Betrieb zu führen.

Überhaupt nicht hierher gehört der häufig als Synonym benutzte Begriff der “Firma”. Firma ist der handelsrechtliche Name eines Kaufmanns (sowohl für Einzelkaufleute als auch für juristische Personen). Arbeitsrechtlich hat der Begriff keine Funktion.

1950 wurde das Genfer Schema geschaffen, welches die Grundlage für heutige Stellenbewertungsverfahren bietet.

ARBEITSMARKTFORSCHUNG

Arbeitsmarkt- und Berufsforschung befasst sich mit der theoretischen und empirischen Untersuchung von Arbeitsmarkt, Berufsgruppen- und Branchenentwicklung etc. in wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhängen. Eigens für diese Disziplin wurde 1968 an der damaligen Bundesagentur für Arbeit das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gegründet. Hier wird das Forschungsfeld

interdisziplinär von Soziologen, Ökonomen und Ökonometrikern untersucht.

Die Forschung unterscheidet zwischen Ländern mit liberalem (Bsp. USA), konservativem (Bsp. BRD) und sozialdemokratischen (Bsp. Schweden) Wohlfahrtsstaatsmodell und deren spezifische Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Analysiert man diese Modelle z.B. anhand ihrer Auswirkungen auf das Geschlechterverhältnis im Arbeitsmarkt, ergibt sich folgendes Bild: im liberalen Modell findet eine allgemein positive Entwicklung der Geschlechtergleichheit auf dem Arbeitsmarkt weitgehend zu Lasten gering verdienender Frauen statt. Im konservativen Modell ist v.a. eine hohe vertikale Segregation - d.h. geringe Aufstiegschancen von Frauen - zu beobachten. Das sozialdemokratische Modell produziert im Gegenzug eine starke horizontale Segregation, also eine Teilung des Arbeitsmarktes in spezifische Frauen- und Männerberufe.

DAS GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

Das "Gleichbehandlungsgesetz" (oder "Bundesgesetz über die Gleichbehandlung" wie es eigentlich ganz korrekt heißt) richtet sich an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in der Privatwirtschaft tätig sind; für Arbeitnehmer des Bundes gilt hierfür das "Bundes-Gleichbehandlungsgesetz" (kurz "B-GlbG" oder "Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes", wie es korrekt heißt).

Das Gleichbehandlungsgebot gilt als umfassend, d.h. das Gesetz soll für jeden Fall einer geschlechtsbedingten Diskriminierung gelten. Darüber hinaus zählt das Gesetz wichtige bzw. typische Fallkonstellationen als besondere Tatbestände auf, hierzu zählen u.a. Bewerbung und Begründung eines Arbeitsverhältnisses, Zugang zu beruflichen Aus- und Weiterbildungen, beruflicher Aufstieg, Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn eine arbeitsvertragliche Bestimmung, eine unternehmensinterne Regelung oder auch der jeweilige Vorgesetzte selbst ohne sachliche Rechtfertigung Angehörige eines Geschlechts zu Ungunsten eines anderen Geschlechts bevorzugen. Festzuhalten ist, dass das Gesetz nicht zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung unterscheidet, das Gesetz untersagt beide Formen der Diskriminierung (Beispiel für unmittelbare Diskriminierung:

eine eigene Lohngruppe für Frauen, Benachteiligung wegen Schwangerschaft; Beispiel für mittelbare Diskriminierung: Es wird nicht offen nach dem Geschlecht, sondern nach einem anderen Merkmal unterschieden, im Ergebnis liegt jedoch eine geschlechtsspezifische Diskriminierung vor, z.B. es wird nach dem Merkmal "Arbeitszeit" oder "Beschäftigungsausmaß" unterschieden, wobei mit einer geringeren Stundenzahl auch ein geringerer Stundenlohn verbunden ist - da in der Praxis meist Frauen Teilzeit arbeiten, werden sie bei diesem Lohnverrechnungsmodell auch meist benachteiligt).

Eine Diskriminierung liegt dann nicht vor, wenn eine Unterscheidung hinsichtlich des Geschlechts sachlich gerechtfertigt ist - Paradebeispiele hierfür wären etwa Schauspieler:in, Modell, Sänger:in. Meist ist die Sachlage jedoch nicht so klar gegeben, sodass es in jedem Fall sinnvoll ist, sich in so einem Fall an entsprechende Beratungseinrichtungen von Arbeiterkammer, Gewerkschaft, Betriebsrat, etc. zu wenden. Zu den Amtstagen geben auch die Richter der jeweiligen Arbeits- und Sozialgerichte Auskunft und bieten auch die jeweiligen Landes "Unterorganisationen" der österreichischen Rechtsanwaltskammer anwaltliche Erstberatung an.

In diesem Zusammenhang ist nochmals zu betonen, dass die österreichischen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Gleichbehandlung beide Geschlechter mit einbeziehen, dh diese Vorschriften wurden vom Gesetzgeber nicht nur zum Schutz von Frauen vor einer allfälligen Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts geschaffen, sondern es soll mit diesen gesetzlichen Grundlagen erreicht werden, dass Männer und Frauen in Entsprechung der Richtlinie 76/207/EWR des Rates vom 9.12.1976 "hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen" gleich behandelt werden (auch wenn in der Praxis letztlich mehr Frauen aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt werden als Männer, dies jedoch nur als Anmerkung).

Die österreichischen Regelungen setzen diesen (europäischen) Gedanken der Gleichbehandlung auch um, während der deutsche Gesetzgeber - offenbar in seinem (an sich löblichen) Bestreben, die Chancen von Frauen am Arbeitsmarkt zu fördern - noch einen Schritt weiterging und festschrieb, dass - bei ansonsten gleichen Qualifikationen - der weibliche Stellenbewerber, in jenen Bereichen, wo Frauen unterrepräsentiert wären, dem männlichen Bewerber jedenfalls

vorzuziehen sei. Nach einem EuGH-Urteil (Causa "Kalanke vs. Stadt Bremen") entsprach diese Regelung jedoch nicht der genannten EU-Richtlinie, da auf diese Weise (nämlich durch eine automatische Bevorzugung weiblicher Bewerber) allfällige männliche Bewerber, die die gewünschten Voraussetzungen auch erfüllen würden, allein aufgrund ihres Geschlechts nachgereiht und damit diskriminiert würden - die genannte Richtlinie sieht jedoch vor, dass Männer und Frauen gleich, d.h. ohne Ansehung ihres Geschlechts zu behandeln sind.

VON DER SPUR ZUM TÄTER

Jede Handlung des Menschen zieht bestimmte Veränderungen der Umwelt nach sich. Das gleiche trifft für die Begehung strafbarer Handlungen zu. Audi jede Handlung des Täters ruft eine Veränderung der Umwelt hervor. Davon muß man bei der Betrachtung eines Tatorts ausgehen. Die Aufgabe eines jeden Untersuchungsführers ist es deshalb, bei der Untersuchung eines Verbrechens alle Veränderungen am Ort der Handlung festzustellen.

Erst wenn die Prüfung ergibt, daß die Veränderungen eine Folge der Handlung des Täters sind, gewinnen sie als Spur für die Aufklärung des Verbrechens an Bedeutung. Deshalb muss man bei der Untersuchung von Verbrechen immer von dem Grundsatz ausgehen, dass bei allen Verbrechen Spuren vorhanden sein müssen.

Spuren haben eine große Bedeutung für die Untersuchung von Verbrechen. Sie erlauben in vielen Fällen, den Tathergang zu rekonstruieren, lassen dadurch auf den Täter und die Tat schließen.

Es gibt Spuren, deren Auswertung einwandfrei die Person erkennen lässt, die die Spur verursacht hat. So ist z. B. das Papillarlinienbild an eine ganz bestimmte Person gebunden, das gleiche trifft auf Bissspuren und Handschriften zu. Andere Spuren geben nur Aufschluss über den Spurenverursacher.

Man kann aber nicht über die Spur zum Täter gelangen, wenn kein Vergleichsmaterial herbeigeschafft wird, um es mit den vorhandenen Spuren zu vergleichen. Bei Spuren, die mittels Werkzeuges o. a. verursacht wurden, ist die Ermittlung des Täters komplizierter. Selbst wenn die vergleichende Untersuchung den Beweis erbrachte, dass ein bestimmtes Werkzeug als Spurenverursacher in Frage kommt, ist damit nicht gesagt, dass der Besitzer dieses Gegenstandes auch der Täter ist.

Erst durch weitere Ermittlungsarbeit kann dem Verdächtigen an Hand der vorliegenden, ausgewerteten Spuren und anderen Ermittlungsergebnisse die Tat nachgewiesen werden. Die Spuren müssen immer im Zusammenhang mit allen anderen Ermittlungshandlungen betrachtet werden, damit man zu einer richtigen Beurteilung der Tat und des Täters kommen kann.

KRIMINALISTISCHE IDENTIFIZIERUNG

Die kriminalistische Identifizierung dient der Feststellung des gesuchten Objekts (z. B. Spurenverursacher, Tatwerkzeug) und trägt dazu bei, die objektive Wahrheit zu erforschen.

Die Besonderheit der kriminalistischen Identifizierung besteht darin, dass sie das Verhältnis des Objekts zu sich selbst in seinen verschiedenen Zuständen untersucht. Im Identifizierungsprozess werden je nach ihrer Rolle unterschieden:

a) die zu identifizierenden Objekte; das sind diejenigen Objekte, die überprüft werden oder festzustellen sind (z. B. das Tatwerkzeug);

b) die identifizierenden Objekte; das sind diejenigen Objekte, die die Eigenschaften des gesuchten Objekts widerspiegeln und deshalb das Material für die Untersuchung der zu identifizierenden Objekte bilden (z. B. Spuren des Tatwerkzeuges).

Der Ausgangspunkt der kriminalistischen Identifizierung ist das Studium der Merkmale der zu untersuchenden Objekte. Es vermittelt konkrete Vorstellungen von den Eigenschaften und Besonderheiten der Identifizierungsobjekte.

Die Form der Identifizierung hängt von der Art des Materials ab, das zur Feststellung der Eigenschaft des zu identifizierenden Objekts herangezogen wird.

Der Prozess der Identifizierung vollzieht sich in verschiedenen Stadien. Er verläuft von der isolierten Untersuchung der zu identifizierenden Objekte zu deren vergleichenden Untersuchung und schließlich zur Einschätzung und Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse. Im Ergebnis der Identifizierung erstattet der Sachverständige ein Gutachten, das die Frage nach der Identität der untersuchten Objekte beantwortet.

HÖHERE QUALITÄT DER SPURENSICHERUNG

Mit der gewissenhaften und verantwortungsbewussten Wahrheitserforschung im Ermittlungsverfahren schafft der Kriminalist wesentliche Grundlagen für die individuelle sowie gesellschaftliche Wirkung des gesamten Strafverfahrens. Eine wichtige Bedingung dafür ist, dass alle an einem Tatort vorhandenen Spuren gesichert werden. Das betrifft nicht nur solche, die sofort zu sehen sind, sondern auch die, die z. B. erst im Verlauf der operativen Spurenauswertung erkannt bzw. festgestellt werden.

Eine umfassende Spurensuche und -sicherung führen zu einer erfolgreichen Untersuchungsarbeit. Deshalb muss man größere Aufmerksamkeit der Qualität der Spurensicherung schenken. Um Spuren mit hoher Qualität zu erhalten, ist es notwendig, folgendes zu berücksichtigen:

a) Die Zeitspanne zwischen der Spurenverursachung und der Sicherung muss wie möglich gering sein.

b) Bei der Spurensicherung sind die materiellen Veränderungen auszuschließen, die nicht vom Täter verursacht wurden.

c) Entsprechend der Spur, unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Spurenträgers ist das richtige, den besten Erfolg erzielende Sicherungsmittel anzuwenden.

d) Keinerlei Veränderungen bei Aufbewahren und Übergabe bzw. Übersenden der Spuren sind zuzulassen.

e) Der Fundort und die Lage der Spur sind genau zu beschreiben bzw. diese Fakten anders (Foto, Skizze) zu fixieren.

Das sind nur einige Faktoren, die die Qualität der Spurenauswertung wesentlich beeinflussen. Von ihr hängt ab, ob die Spuren für die gerichtliche Beweisführung im Verfahren geeignet sind oder nicht. Eine qualitativ gute Spur ist z. B. eine wesentliche Voraussetzung für den Sachverständigen, um ein Gutachten mit hoher Beweiskraft zu erstatten.

DIE BEDEUTUNG DER KRIMINALTECHNISCHEN MAßNAHMEN BEI DER UNTERSUCHUNG EINER STRAFTAT

Eine der Hauptaufgaben der Kriminaltechnik im Kampf gegen die Kriminalität besteht darin, alle diejenigen sachlichen Beweismittel und Beweisgegenstände bereitzustellen, die im Komplex mit anderen Beweisen und Fakten die Grundlage für den Nachweis der Schuld eines

Beschuldigten bzw. Angeklagten bilden. Deshalb haben kriminaltechnische Maßnahmen bei der Untersuchung und Aufklärung strafbarer Handlungen eine außerordentlich große Bedeutung.

Die Ergebnisse der kriminaltechnischen Arbeit - sowohl die der operativen Spurenauswertung als auch der Expertise - haben nur dann einen Sinn, wenn sie mit einer hohen Qualität dem Untersuchenden in der jeweiligen Etappe der Untersuchung vorliegen, wenn er sie tatsächlich benötigt. Ein Gutachten nützt für die Untersuchung nichts, wenn es der Untersucher erst nach Abschluss der Ermittlungen erhält. Damit Gutachten über eine Spurenauswertung eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit erzielen können, sind entsprechende Voraussetzungen zu schaffen. Das beginnt bereits bei der Spurensicherung, setzt sich fort über die Bereitstellung von Vergleichsmaterial und endet in der Regel bei der Übersendung des Untersuchungsgutes an den Sachverständigen.

Die Spurensuche, -sicherung und -auswertung und die sachlichen Beweismittel bilden eine Einheit.

ABKÜRZUNGEN

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWZ

Abs.	Absatz
AGBG	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
APLR	Allgemeines preußische Landrecht
Art.	Artikel
Ausn.	Ausnahme
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
KA	Bundeskanzleramt
KA	Bundeskriminalamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
d. i.	das ist
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
einschl.	einschließlich
etc.	et cetera (usw. = und so weiter)
ff.	und folgende (Seiten)
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GOBR	Geschäftsordnung des Bundesrates
GOBReg.	Geschäftsordnung der Bundesregierung
GOBT	Geschäftsordnung des Bundestages
GOBVerfG	Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinn(e)
i.S.	im Sinne
i.w.S.	im weiteren Sinn(e)
insbes.	insbesondere
iV.m	in Verbindung mit ...
j.P.	juristische Person
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
Jh.	Jahrhundert

KG	Kommanditgesellschaft
LaBauO	Landesbauordnungen der Länder
Mio.	Million, Millionen
n. Chr.	nach Christo
o.g.	oben genannt
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
PartG	Parteiengesetz
sog.	so genannt
StA	1. der Staatsanwalt 2. die Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
u. a.	1. und anderes 2. und andere
u. a.	1. unter anderem 2. unter anderen
u.a.m.	1. und anderes mehr 2. und andere mehr
u.dgl.	und desgleichen
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VA	Verwaltungsakt
VersG	Versammlungsgesetz
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WEG	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Zwangversteigerungsgesetz
€	Euro

QUELLENVERZEICHNIS

- 1. Balmuchanowa S.N. “Deutsch Fachsprache Jura. Lehrwerk für Jurastudierende”, Almaty, 1999**
- 2. Bürgerliches Gesetzbuch. DTV, 1997**
- 3. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, 1998**
- 4. Das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland. Inter Nationes. Bonn, 1996**
- 5. Robbers G. Einführung in die Rechtswissenschaft, Trier, 1994**
- 6. Shaw G.. Deutsche Juristen im Gespräch. Verlag Klett Edition Deutsch GmbH, München, 1995**
- 7. H. Pötzsch. Die deutsche Demokratie. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, 1997**
- 8. Jung Lothar. Fachsprache Deutsch. Rechtswissenschaft. Lese- und Arbeitsbuch “Sprachen der Welt” Hueber Verlag, Bonn, 1996**
- 9. Model, Greifelds, Lichtenberger, Zierl: Staatsbürger – Taschenbuch. Verlag C.H. Beck, München, 1997**
- 10. Rechtswörterbuch – München, 1999**
- 11. Strafgesetzbuch. Verlag C.H. Beck, München, 1993**
- 12. Wesel U.. Fast alles, was Recht ist. Jura für Nichtjuristen. Verlag KG Frankfurt am Main, 1991**
- 13. Wörterbuch der Rechtssprache, München, 1985**

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
Lektion 1. Einführung in das Recht	4
Lektion 2. Rechtssystem	14
Lektion 3. Staat	22
Lektion 4. Staatsrecht	28
Lektion 5. Verfassungsrecht	32
Lektion 6. Familienrecht	43
Lektion 7. Zivilprozess	52
Lektion 8. Jugendstrafrecht	58
Lektion 9. Die Strafrechtsnormen	65
Lektion 10. Das Verbrechen und Strafe	70
Anhang	76
Abkürzungen	101
Quellenverzeichnis	103

104,1,102,3,100,5,98,7,96,9,94,11,92,13,90,15,88,17,86,19,84,21,82,23,
80,25,78,27,76,29,74,31,72,33,70,35,68,37,66,39,64,41,62,43,60,45,58,4
7,56,49,54,51

2,103,4,101,6,99,8,97,10,95,12,93,14,91,16,89,18,87,20,85,22,83,24,81,
26,79,28,77,30,75,32,73,34,71,36,69,38,67,40,65,42,63,44,61,46,59,48,5
7,50,55,52,53